

Zwei Rektoratsreden

von

Dr. Christian Meurer

Professor der Rechte, Geh. Rat
3. St. Rektor der Universität Würzburg

Mit der Chronik der Universität
für das Studienjahr 1925/26



Würzburg
Druck der Universitätsdruckerei H. Stürck A. G.
1926

I.

Die Gründung des Deutschen Reichs

Festrede

gehalten zur Erinnerung an die Reichsgründung
am 18. Januar 1926

von

Christian Meurer

Herr Ministerpräsident!¹⁾

Hochansehnliche Festversammlung!

Wenn heute die Alma Julia gleich den Schwesteruniversitäten Deutschlands und Österreichs den Tag der Reichsgründung feiert, was liegt da näher, als das Thema der Festrede der Idee des Tages selbst zu entnehmen, und so will ich sprechen über

Die Gründung des Deutschen Reichs²⁾.

Durch die Erhebung des deutschen Volkes gegen die Napoleonische Zwangsherrschaft im Jahre 1813 war das politische Joch beseitigt. Nicht Friedrich Wilhelm III. war der Retter gewesen; der Aufruf „An mein Volk“, wie das Bündnis mit Rußland hatte ihm abgerungen werden müssen; General York war eigenmächtig vorgegangen. Der König war ein „Held wider Willen“ gewesen. Geführt hatte die gebildete Schichte des Volkes, gehandelt hatte das Heer. Die militärische Macht des zerstückelten und verarmten preußischen Staates war, wie Clausewitz sagte, die stählerne Spitze an dem eisernen Keil gewesen, womit der Kolos gespalten wurde.

Der Freiheitskrieg hatte aber nicht die allgemein erhoffte Wirkung. Zwar war Deutschland wieder frei, aber die Erneuerung des im Jahre 1806 aufgelösten Deutschen Reiches auf neuer Grundlage blieb aus.

Die Deutschen hatten im Freiheitskrieg wohl den Ausschlag gegeben, aber sie hatten doch nur in einen Kampf eingegriffen, den England und Rußland begonnen hatten. Dabei war Deutschland zerrissen. Kein Wunder, daß schließlich die deutsche Frage auf einer internationalen Konferenz, auf dem Wiener Kongreß 1815, entschieden wurde, und daß dabei die deutschen Belange vollkommener Verständnislosigkeit begegneten.

An der gefährlichen geographischen Lage von Deutschland wurde nichts geändert: Frankreich behielt trotz der deutschen Gegenforderung das Elsaß und damit das alte Ausfallstor nach Deutschland.

¹⁾ Der bayerische Ministerpräsident Dr. Held wohnte dem Festakt bei.

²⁾ Heinrich von Sybel „Die Begründung des Deutschen Reichs durch Wilhelm I.“, 7 Bde. 1889—1894.

Preußen war bestimmt, für Österreich, das nach alter Tradition in Frankeich seinen natürlichen Feind erblickte, als Pufferstaat schon aus eigenem Interesse die ersten Schläge abzufangen. Am Rhein hatte Österreich nichts, Preußen aber alles zu verlieren. Dabei hatte das letztere mit einem Krieg nach zwei Fronten zu rechnen. Es mußte darauf gefaßt sein, daß Rußland die Vereinigung von Preußisch-Polen erstrebte. Die russische Einbuchtung bei Posen war bedrohlich, und die vorragende Spitze von Ostpreußen lud geradezu ein, einen geraden Strich zu machen. Nach Osten und Westen stand Preußen auf einem gefährdeten Posten. Im Innern aber war es durch Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt in zwei Hälften gespalten.

In Summa: Österreich war weit vom Schuß, aber Preußen hatte eine gefährliche Vorpostenstellung, und der Herrscher von England hatte als König von Hannover Sitz und Stimme im Räte der deutschen Fürsten.

Der Bundesvertrag wurde der Kongressakte einverleibt. Deutschland mußte sich also darüber klar sein, daß es unter europäischer Vormundschaft stand. Das deutsche Vaterland war kein Staatsrechtsgebilde. Nach dem Arnoldschen Lied bestand es: „soweit die deutsche Zunge klingt“. Dieser kosmopolitische Aufpuß deckte die ganze staatsrechtliche Misere auf. Im Jahre 1821 erhielt Deutschland zwar ein Bundesheer, aber es fehlte die Einheit, der Geist, die Ausbildung, die Führung.

Dazu kam ein feindlicher Dualismus der beiden Großmächte Österreich und Preußen. Österreich hatte den Anspruch auf die Kaiserkrone nicht wieder erhoben, erwartete aber Kraft der Tradition freiwillige Unterordnung.

Die ganze Zeit des deutschen Bundes war ausgefüllt mit Einheitsbestrebungen. Das Ziel war die Erneuerung des Reichs auf anderer Grundlage, die der Wiener Kongreß leider nicht gebracht hatte. Welche Hoffnung hatte man auf die 1848er Bewegung gesetzt? 1849 war Friedrich Wilhelm IV. von Preußen sogar zum deutschen Kaiser gewählt worden, nachdem vorher eine gesamtdeutsche Bundesverfassung mit einer Zentralgewalt geschaffen worden war, aber der König von Preußen wollte die Kaiserkrone nur aus den Händen der deutschen Fürsten entgegennehmen, und diese schwiegen sich aus.

Auch die innere deutsche Ordnung war gefährdend. Deutschland war auf wirtschaftliche Einheit angewiesen. Aber erfolglos waren bei der Neuordnung der Dinge 1815 die alten Forderungen erhoben worden: eine Münze, ein Zoll, eine Handelspolitik für ganz Deutschland. Im Jahre

1834 kam allerdings der deutsche Zollverein, und es fielen damit in Deutschland die zöllnerischen Schlagbäume; aber das englische Hannover und die von England abhängigen Hansastaaten machten die einheitliche Handelspolitik nicht mit. Der Partikularismus der souverän gewordenen Staaten sprach überall sein Veto. Hatte das alte Deutsche Reich den Ländern Gesetze gegeben, so war dagegen, wie das schon der Pariser Vertrag vom 30. April 1814 vorgesehen hatte, der Deutsche Bund ein Verband souveräner Staaten, ein völkerrechtlicher Verein, ohne Gesetzgebungsgewalt. Zwar wurden die Bundesbeschlüsse später Bundesgesetze genannt, sie waren aber keine Gesetze sondern Vereinbarungen, die nur auf landesgesetzlichem Wege eine Bedeutung für Rechtsleben gewinnen konnten.

Früh war in Preußen die Reform des Deutschen Bundes das Hauptziel der auswärtigen Politik. Bismarck, der 1862 preußischer Ministerpräsident geworden war, der als Gesandter in Petersburg und Paris seine diplomatische Schulung genossen und als preußischer Bevollmächtigter beim Frankfurter Bundestag das ganze Elend des Deutschen Bundes kennen gelernt hatte, war der eifrige Förderer des Reformgedankens. Schon am 15. September 1863 regte er in einer Denkschrift als wichtigste und wesentliche Reform der Bundesverfassung eine Nationalvertretung an mit der Aufgabe,

„Die Sonderinteressen der einzelnen Staaten im Interesse der Gesamtheit Deutschlands zur Einheit zu vermitteln“.

Er forderte eine Versammlung, die aus dem ganzen „Deutschland nach dem Maßstabe der Bevölkerung durch direkte Wahlen hervorgeht“.

Am 9. April 1866 stellte Preußen beim Bundestag den Antrag auf Reform des Bundes. Es betonte, daß weder die einseitigen Verhandlungen der Regierungen noch die Beschlüsse der Bundesversammlung imstande seien, ein neues Verfassungswerk zu schaffen; das könne nur eine auf allgemeine und direkte Wahl gegründete Nationalvertretung.

Als am 11. Mai 1866 in der Bundesreformkommission der preußische Antrag zur Beratung stand, erläuterte der preußische Gesandte den Antrag: Preußen fordere eine periodisch einzuberufende Nationalvertretung mit Gesetzgebungsrecht auf genau bestimmten Gebieten und fester Normierung der Zuständigkeit, Organisation des Konsulatswesens, Schaffung einer deutschen Kriegsmarine und Neuordnung der Heeresverfassung. In diesem letztmaligen Plan einer Bundesreform zeichnete sich am politischen Horizont

erstmalig das Bild des künftigen Deutschland. Es handelte sich aber immer noch um die Fortsetzung des Bundes.

Was aber dann folgte, hatte die Auflösung des Bundes zur Voraussetzung.

Als sich bereits die kriegerischen Wetterwolken am politischen Himmel zusammengeballt hatten, unmittelbar vor Kriegsausbruch, am 10. Juni 1866, richtete Bismarck an die deutschen Regierungen eine Zirkulardepesche, in der er „Grundzüge zu einer neuen Bundesverfassung zur Erwägung“ gab und anfragte,

„ob sie eventuell, wenn in der Zwischenzeit bei der drohenden Kriegsgefahr die bisherigen Bundesverhältnisse sich lösen sollten, einem auf der Basis dieser Modifikationen des alten Bundes dem neu zu errichtenden Bunde beizutreten geneigt sein werden.“

Gemäß diesem Plan sollten nach Auflösung des deutschen Bundes Österreich und das holländische Limburg ausscheiden und die Bundesbeziehungen zum ausgeschiedenen Deutsch-Österreich vertraglich geregelt werden. Es sollte eine Nordarmee unter Preußen und eine Südarmee unter Bayern gebildet werden. Im übrigen zeigte sich schon eine große Übereinstimmung mit der späteren norddeutschen Bundesverfassung. Der Plan ging auf Erneuerung des deutschen Bundes ohne Österreich, aber mit wirklichem Gesetzgebungsrecht und mit geteilter Militärhoheit von Preußen und Bayern.

Die Auflösung des Deutschen Bundes erfolgte nur zu bald. Als Preußen Holstein besetzt hatte, am 14. Juni 1866, beschloß die deutsche Bundesversammlung auf Antrag Österreichs die Mobilmachung der Bundesarmee mit Ausnahme der preußischen Korps, worauf der preußische Gesandte auf Befehl seines Königs erklärte:

„Daß Preußen den bisherigen Bundesvertrag für gebrochen und deshalb als nicht mehr verbindlich ansieht, denselben vielmehr als erloschen betrachten und behandeln wird.“

Damit verknüpfte der Gesandte die Aufforderung,

„eine neue Form für die Einheit der deutschen Nation“ zu vereinbaren und er erklärte die Bereitwilligkeit Preußens,

„einen neuen Bund mit denjenigen deutschen Regierungen zu schließen, welche dazu die Hand reichen wollen“.

Der deutsche Bruderkrieg war da, und zwar ohne Kriegserklärung. Die Entscheidung der deutschen Frage mußte durch das Schwert erfolgen. Bismarck war damals, zumal in Süddeutschland, der bestgehaßte Mann,

der preußischen Junker, dessen einziges politisches Ziel die Vergrößerung der preußischen Hausmacht sei. Daß er auf den Trümmern des losen deutschen Bundes ein geeintes starkes Deutschland schaffen wollte, traute man ihm nicht zu.

Am 3. Juli 1866 wurde die Schlacht von Königgrätz, oder wie die Franzosen sagen, von Sadowa, nach Sybel die größte Schlacht des 19. Jahrhunderts geschlagen. Der Weg nach Wien lag den Preußen schutzlos offen; der deutsche Krieg war in der Hauptsache gegen Österreich entschieden, die deutsche Frage reifte ihrer Lösung entgegen.

Aber da war vor allem mit Frankreich zu rechnen. In Paris erschien der Sieg von Sadowa als eine Verdunkelung des Ruhmes von Solferino, als ein Flecken auf dem militärischen Ehrenschild Frankreichs, das seine Stellung als erste Militärmacht Europas bedroht sah. Schon erscholl der Ruf: Rache für Sadowa. An der Grenze, wo Frankreich zwei Jahrhunderte hindurch zur Befestigung seiner Hegemonie seine Heere vorgeschoben hatte, war plötzlich eine ebenbürtige Macht aufgetreten. Es war Napoleon klar: ein einiges und starkes Deutschland, das jetzt im Anmarsch war, mußte verhindert werden. In dem Augenblick, wo der preußisch-österreichische Schatten gebannt war, zeichnete sich also der deutsch-französische Gegensatz scharf am politischen Horizont ab. Bismarck mußte vorsichtig sein.

Napoleon war von Österreich, das bereit war, Venetien abzutreten, als Vermittler bei Italien angegangen worden. Österreich wollte die italienischen Korps für die Sortführung des Krieges mit Preußen freibekommen. Aber Napoleon, um nicht selbst in den Krieg verwickelt zu werden, bot seine Friedensvermittlung nicht bloß der italienischen, sondern auch der preußischen Regierung an. Der Moniteur brachte das am 5. Juli in einer anscheinend von Napoleon selbst verfaßten Note in folgender Form zur allgemeinen Kenntnis: Österreich habe die Vermittlung Napoleons bei den Krieg führenden Mächten — es hätte freilich heißen müssen: bei Italien — beantragt. Der Kaiser habe zugestimmt und habe die erforderlichen Schritte zur Herbeiführung zunächst eines Waffenstillstandes bei den Königen von Preußen und Italien getan.

Das französische Prestige schien gewahrt. Die Pariser atmeten wieder auf und quittierten durch Schlaggen und Beleuchtung.

König Wilhelm und Bismarck waren unwillig über die unerbetene Einmischung Napoleons, dessen Ablehnung sich aber aus politischen Gründen verbot. Man konnte nicht gleichzeitig gegen Österreich und Frankreich kämpfen.

Und ein Krieg mit Frankreich war schon in Sicht. War es doch nur dem Eingreifen des französischen Innenministers Marquis Lavalette zu verdanken, daß von dem Plan, durch die Kammer eine Milliardenanleihe genehmigen zu lassen und eine Armee von 100 000 Mann an der Ostgrenze Frankreichs aufzustellen, Abstand genommen wurde.

Bismarck wußte, daß vor allem der Gedanke eines deutschen Reiches unter preußischer Führung Frankreich ein Stein des Anstoßes war, und so erwähnte er in einem an den preußischen Gesandten, Grafen von d. Goltz gerichteten Schreiben vom 9. Juli auf den Wunsch des französischen Kabinetts, die preußischen Forderungen kennen zu lernen, zunächst nur den Annektionsplan, wobei auch die Einverleibung von Oberhessen erwähnt wurde, mit dem Zusatz:

„falls es nicht gelingt, ganz Hessen-Darmstadt in den Norddeutschen Bund hinein zu ziehen“.

Hier fiel zum erstenmal das Wort „Norddeutscher Bund“, wobei Bismarck erklärend hinzufügte, daß es zur Zeit noch unmöglich sei, auch Süddeutschland für den neuen Bund zu gewinnen.

Bismarck verlor das letzte Ziel seines Programms, die Begründung des Deutschen Reiches, niemals aus den Augen. Aber die französische Einmischung zwang ihm eine gewisse Elastizität, ein schrittweises Vorgehen auf, und so war sein vorläufiges Ziel die Organisation von Norddeutschland, wobei er aber schon bei dem bayerischen Minister von der Pfordten sondieren ließ, ob sich Bayern nicht an der preußischen Bundesreform beteiligen wolle, welche für Bayern den Oberbefehl in Süddeutschland vorsah.

Napoleon wartete mit Unruhe auf die preußische Entscheidung. Er saß, wie er am 12. Juli dem Prinzen Reuß gestand, auf glühenden Kohlen; er müsse dem Land sagen können, daß sich die preußischen Friedensbedingungen mit den französischen Interessen vereinigen ließen. Dabei fiel die Bemerkung: die **Hauptsache** sei, daß in der neuen Bundesverfassung Süddeutschland, wenn auch nur scheinbar, vom Norden getrennt bleibe. Dies würde seine Stellung entlasten. Er drängte wiederholt zu einer Antwort. Er fürchtete, Preußen wolle nur Zeit gewinnen, um Wien zu nehmen, und man raunte ihm bereits in die Ohren, daß er eine lächerliche Rolle spiele. Er versicherte dem preußischen Gesandten, Grafen von der Goltz am 13. Juli, daß er gegen den Norddeutschen Bund nichts einzuwenden habe, war auch mit dem Annektionsplan, und zwar in jedem Umfang und jeder Art einverstanden, nur Sachsen müsse verschont werden; man könne dieses

ja auf die Verbindung mit Süddeutschland verweisen. Besonderen Wert aber legte er auf Grund der öffentlichen Meinung darauf, daß Süddeutschland eine selbständige Staatengruppe mit Kriegs- und Bündnisrecht bleibe. Im übrigen aber erklärte Napoleon wiederholt, die Annexion der preußenfeindlichen Nordstaaten — von Sachsen abgesehen — sei ihm eine vollkommen gleichgültige Sache; dagegen die Unversehrtheit Österreichs müsse nach dem Verlust von Venetien gewahrt bleiben. Für die innere Ausgestaltung des norddeutschen Bundes, mit dessen Errichtung er einverstanden war, zeigte er keinerlei Interesse.

Da Preußen auf die Einbeziehung von Süddeutschland in das neue Reich verzichtet hatte, bestand Übereinstimmung, und es ereignete sich das Sonderbare, daß der preußische Gesandte Graf v. d. Goltz im Auftrage Napoleons und im Namen der französischen Regierung das Friedensprogramm ausarbeitete, das dann Napoleon am 14. Juli dem Kaiser von Österreich und dem König von Preußen mit der Aufforderung zur Annahme zustellte. Es war im wesentlichen der spätere Friede und insoweit war der König auch sofort zur Annahme en bloc bereit, aber es fehlten die Annexionen, allerdings mit Ausnahme von Schleswig und Holstein, wobei für Nordschleswig dem Wunsch Napoleons entsprechend das Plebiszit vorgeesehen war.

Nachdem sich Napoleon bezüglich der Annexionen in Norddeutschland so entgegenkommend gezeigt hatte, kann das Schweigen über die Annexionen verwundern. Aber v. d. Goltz besorgte von der Aufnahme der Annexionen Weiterungen. Bei der großen Einverleibung (Sachsen, Hannover, Kurhessen und Nassau) befürchtete er französische Gegenforderungen, bei einer Einschränkung der Annexionen aber war es möglich, daß er den Absichten seiner Regierung nicht gerecht wurde. Und so hatte er die Annexionen vollständig übergangen, indem er dem Wort Napoleons vertraute, daß ihm die innere Gestaltung der norddeutschen Bundes gleichgültig sei.

Aber König Wilhelm hatte nach Bismarcks Vorschlag auf die Hegemonie über ganz Deutschland nur im Hinblick darauf verzichtet, daß er Preußen durch Landerwerb stark machen und so die Führerschaft auch gegenüber Süddeutschland vorbereiten könne. Dabei griffen seine Annexionspläne sehr weit: Leipzig und Bautzen, Ansbach und Bayreuth wurden mit genannt. Im preußischen Hauptquartier kam es darüber zu heftigen Szenen, bei denen der Kronprinz vielfach vermittelte.

Am 17. Juli wurde dem Grafen v. d. Goltz telegraphiert:

„Als Friedensbasis ist der Inhalt Ihres Telegramms vom 14. nicht ausreichend. Die schon früher erwähnten Annexionen sind eine Notwendigkeit geworden, wenn das preußische Volk befriedigt werden soll. In dem Programm fehlt jede Andeutung eines solchen Erwerbs.“

Nach den Regeln des Völkerrechts hatte die Vermittlung Napoleons mit dem Bericht vom 14. Juli eigentlich ihr Ende erreicht. Das war aber nicht die Auffassung Napoleons und wohl auch nicht die Ansicht von Bismarck. Napoleon ließ jetzt bei Österreich sondieren.

Für die deutschen Mittelstaaten hatte nach deren militärischen Mißerfolgen Österreich kein sonderliches Interesse mehr. Nur Sachsen, das treu ausgehalten hatte, wollte der Kaiser von Österreich nicht opfern.

Das Treffen von Blumenau am 29. Juli, das bereits zugunsten der Preußen entschieden war, wurde abgebrochen. Es kam zu einer fünftägigen Waffenruhe und zu direkten Verhandlungen in Nikolsburg. Hatte Napoleon noch am 15. Juli dem preußischen Gesandten erklärt, direkte Verhandlungen würden seine Stellung als Vermittler herabsetzen, so befahl er jetzt den französischen Vertretern in Nikolsburg vollkommene Zurückhaltung, um gegenüber dem fertigen Vertrag freie Hand zu behalten. Am 23. Juli legte Bismarck in Nikolsburg seinen Vertragsentwurf vor.

Der mit Napoleon vereinbarte Teil machte keine Schwierigkeiten. Nur über die Höhe der Kriegskosten wurde gestritten. Die schwierigste Frage — der Annexionen — bezeichnete Napoleon als eine reine Detailfrage, mit der man die Verhandlungen nicht von vorneherein belasten dürfe. Als das dann aber Bismarck nicht genügte, erklärte Napoleon sein Einverständnis mit der Annexion von vier Millionen Einwohner, wie Bismarck das früher formuliert hatte. Er war sogar unter Aufrechterhaltung des Königreichs Sachsen, die übrigens auch mittlerweile außer Frage stand, mit der Annexion des Leipziger und Bauzener Kreises einverstanden und erkannte die Einverleibung von Hannover und Kurhessen — das waren die Staaten, durch die Preußen in unnatürlicher Weise in zwei Teile gespalten war — ausdrücklich als zweckmäßig an. Er hätte selbst gegen die Abtrennung eines Thüringer Landstrichs nichts zu erinnern gehabt was v. d. Goltz aber ablehnte. Auch die Annexion von Oberhessen stieß auf keinen Widerspruch, nur regte hier Napoleon eine Entschädigung für den Großherzog durch Rheinbayern an, wozu sich aber v. d. Goltz nicht erklären konnte.

Auch Österreich war mit der Annexion von Hannover und Kurhessen

einverstanden, aber die Erhaltung der vollen Unverletzlichkeit und Selbstständigkeit von Sachsen bezeichnete es als Ehrensache.

Bismarck drängte bei seinem König zum Abschluß. Längst hatte seine Politik feste Umrisse bekommen: sie ging letzten Endes auf ein einiges Deutschland. Es galt also die Empfindungen der Besiegten nach Möglichkeit zu schonen. In der Annexionsfrage waren Preußen beträchtliche Zugeständnisse gemacht worden, und noch hatte Napoleon keine Kompensationsforderungen für sich angemeldet, die jedoch bei dem sprunghaften Wesen Napoleons jeden Augenblick erwartet werden konnten. Schließlich hatte Bismarck aber auch durch den preußischen Gesandten in Petersburg erfahren, daß der Zar einen Kongreß der Großmächte wünsche, welcher die deutsche Frage lösen solle. Dem mußte er zuvorkommen; es konnte sonst alles wieder in Frage gestellt werden.

Der König Wilhelm gab nach. Er erklärte: Wenn trotz Bismarcks pflichtmäßiger Vertretung der preußischen Ansprüche vom Besiegten nicht das, was Armee und Land erwarten dürften, zu erlangen sei, ohne das Hauptziel zu gefährden, so müsse der Sieger vor den Toren Wiens sich eben fügen und der Nachwelt das Urteil überlassen.

Es kam zu den Schlußverhandlungen, die nur bezüglich Sachsens noch eine Schwierigkeit ergaben. Bismarck hatte hier nicht bloß auf die volle, sondern sogar auf eine teilweise Gebietsabtretung verzichtet. Als dann aber Karolyi, gestützt auf Frankreich, eine Verbindung Sachsens nicht mit dem Norddeutschen Bund, sondern mit Süddeutschland forderte, sprang Bismarck erregt auf und erklärte, das bedeute Fortsetzung des Krieges. Lieber werde er sein Amt niederlegen, als einen solchen Vertrag abschließen.

Am 26. Juli wurde der Vorfriede von Nikolsburg unterzeichnet.

Dieser Vorfriede fand, um das gleich vorgehend festzustellen, seine Bestätigung durch den preußisch-österreichischen Schlußfrieden von Prag vom 23. August 1866. Uns interessiert hier vor allem der Artikel 4 (übereinstimmend mit dem Artikel 2 des Vorfriedens). Er lautet:

- (I.) „Seine Majestät der Kaiser von Österreich erkennt die Auflösung des bisherigen deutschen Bundes an und
- (II.) gibt seine Zustimmung zu einer neuen Gestaltung Deutschlands ohne Beteiligung des österreichischen Kaiserstaats.
- (III.) Ebenso verspricht Seine Majestät, das engere Bundesverhältnis anzuerkennen, welches S. M. der König von Preußen nördlich von der Linie des Mains begründen wird und

(IV.) erklärt sich damit einverstanden, daß die südlich von dieser Linie gelegenen deutschen Staaten in einen Verein zusammentreten, dessen nationale Verbindung mit dem Norddeutschen Bunde der näheren Verständigung zwischen beiden vorbehalten bleibt [und der eine internationale unabhängige Existenz haben wird ¹⁾].“

Der Artikel 6 enthält die Abtretung von Schleswig-Holstein an Preußen unter Vorbehalt des Plebiszits der nördlichen Distrikte von Schleswig.

Dieser Vorbehalt wurde dann aber — um das sofort zu bemerken — durch den preußisch-österreichischen Vertrag vom 11. Oktober 1878 außer Gültigkeit gesetzt.

Der Artikel 7 beschäftigt sich mit Sachsen und hat folgenden Wortlaut:

„Auf den Wunsch S. M. des Kaisers von Österreich erklärt S. M. der König von Preußen sich bereit, bei den bevorstehenden Veränderungen in Deutschland den gegenwärtigen Territorialbestand des Königreichs Sachsen in seinem bisherigen Zustande bestehen zu lassen, indem er sich dagegen vorbehält, den Beitrag Sachsens zu den Kriegskosten und die künftige Stellung des Königreichs Sachsen innerhalb des Norddeutschen Bundes durch einen mit S. M. dem Könige von Sachsen abzuschließenden besonderen Friedensvertrag näher zu regeln.

Dagegen verspricht S. M. der Kaiser von Österreich, die von S. M. dem Könige von Preußen in Norddeutschland herzustellenden neuen Einrichtungen einschließlich der Territorialveränderungen anzuerkennen.“

Der Artikel II regelt die Kriegskostenfrage, wonach Österreich 40 Millionen Taler zu zahlen hatte, wobei aber 20 Millionen aus Gegenforderungen und zur Aufrechnung in Abzug kamen.

Noch vor Abschluß des Prager Friedens, am 16. August 1866, wurde durch königliche Verfügung der Antrag auf Annexion von Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt dem preußischen Landtag unterbreitet. Hier heißt es:

„Die politische Notwendigkeit zwingt Uns, ihnen die Regierungsgewalt, deren sie durch das siegreiche Vordringen Unserer Heere entkleidet sind, nicht wieder zu übertragen.

Die genannten Länder würden, falls sie ihre Selbständigkeit bewahrten, vermöge ihrer geographischen Lage bei einer feindseligen oder auch nur zweifelhaften Stellung ihrer Regierungen der preußischen Politik und

¹⁾ Die in Klammern gesetzten Worte hatten im Nikolsburger Frieden noch gefehlt.

militärischen Aktion Schwierigkeiten und Hemmnisse bereiten können, welche weit über das Maß ihrer tatsächlichen Macht und Bedeutung hinausgingen. Nicht in dem Verlangen auf Ländererwerb, sondern in der Pflicht, Unsere ererbten Staaten vor wiederkehrender Gefahr zu schützen, der nationalen Neugestaltung Deutschlands eine breitere und festere Grundlage zu geben, liegt für Uns die Nötigung, das Königreich Hannover, das Kurfürstentum Hessen, das Herzogtum Nassau und die freie Stadt Frankfurt auf immer mit Unserer Monarchie zu vereinigen."

Durch Gesetz vom 20. September 1866 wurde dann die Einverleibung staatsrechtlich vollzogen.

Als das Annexionsgesetz in Petersburg Verstimmung auslöste, schrieb König Wilhelm beruhigend an den Zaren:

„Nichts hat dem monarchischen Prinzip in Deutschland mehr geschadet, als die Existenz dieser kleinen und unwichtigen Dynastien, die ihr Dasein auf Kosten der nationalen Interessen fristen, ihre souveränen Pflichten sehr ungenügend erfüllen und das Ansehen des monarchischen Prinzips ebenso kompromittieren, wie ein zahlreicher und armer Adel das Ansehen der Aristokratie.“

Noch vor dem Abschluß des Prager Friedens wurde auch schon der Weg der inneren Neuordnung von Norddeutschland beschritten.

Nachdem Preußen bereits gleich nach seinem Austritt aus dem Deutschen Bunde, am 16. Juni 1866, den nicht feindlichen norddeutschen Staaten einen Bündnisvorschlag gemacht hatte, der mit Ausnahme von Sachsen-Meinungen und Reuß ä. L. von allen übrigen angenommen worden war, wurde am 18. August 1866 mit diesen Staaten ein Definitivbündnis abgeschlossen. Dieser **Augustvertrag**, dem dann im August bis Oktober die anderen Nordstaaten beitraten, bildete die völkerrechtliche Grundlage für die Errichtung des Norddeutschen Bundes, indem er unter Schaffung eines allgemeinen Bündnisses die Verpflichtung zur Herbeiführung einer Bundesverfassung schuf und dabei das Procedere sicherstellte. Das Nähere kann hier übergangen werden, obschon es in juristischer Hinsicht das größte Interesse in Anspruch nehmen kann. Es genügt festzustellen, daß der Norddeutsche Bund mit seiner Verfassung am 1. Juli 1867 ins Leben trat. Die Augustverträge waren damit erfüllt und hinfällig geworden.

Für den Frieden mit den deutschen Südstaaten hatte Bismarck den Weg der Separatverträge eingeschlagen. Der Vorfrieden von Nikolsburg hatte dafür ja bereits die völkerrechtliche Grundlage geschaffen. Hiernach durften

die deutschen Südstaaten sich zu einem Verein zusammenschließen, dessen nationale Verbindung mit dem Norddeutschen Bund der näheren Verständigung zwischen beiden vorbehalten bleiben sollte. Der Prager Friedensvertrag setzte dann später hinzu: „und der eine internationale unabhängige Existenz haben wird.“

Schon am 5. August 1866 hatte Bismarck bei den süddeutschen Staaten die Friedensverhandlungen angeregt. Diese waren auf bitteres gefaßt. Sie erblickten in Bismarck nur den rücksichtslosen Eroberer, der kalten Herzens über Leichen schreitet. Sie waren daher zu Opfern bereit und baten zum Beweis ihrer guten Gesinnung und zur Verhütung eines namhaften Gebietsverlustes um Aufnahme in den Norddeutschen Bund. Die Errichtung eines Deutschen Reichs war nun allerdings von Anfang an das Ziel der Bismarckschen Politik. Aber Bismarck hatte vor allem eine gute Eigenschaft: er konnte warten. Das sofortige Eingehen auf die süddeutschen Wünsche hätte unfehlbar den Krieg mit Frankreich gebracht, und für diesen war er noch nicht gerüstet. Und wenn der Krieg kam, mußte er das Werk Frankreichs sein. So lehnte er denn das süddeutsche Anerbieten ab. Aber es hatte freudigen Widerhall in ihm geweckt. Seine Friedensbedingungen waren daher auffallend mild und dabei ganz auf das große Zukunftswerk eingestellt, das seinem schöpferischen Geist vorschwebte.

Bismarck begnügte sich mit mäßigen Kriegsentschädigungen.

Württemberg, mit dem zuerst verhandelt wurde, zahlte nach dem Friedensschluß vom 13. August 8 Millionen Gulden, Baden nach dem Friedensschluß vom 17. August 6 Millionen, Bayern nach dem Friedensschluß vom 22. August 30 Millionen, Sachsen nach dem Friedensschluß vom 21. September 10 Millionen.

Bismarck erhob den Südstaaten gegenüber keinerlei Annexionsforderung und begnügte sich mit einer Grenzberichtigung in Bayern.

Den Verzicht auf süddeutsche Abtretungen hatte Bismarck dem König abgerungen, weil er bei seinen Zukunftsplänen eine süddeutsche Verbitte- rung nicht brauchen konnte.

Eine Union der Südstaaten war im Nikolsburger und Prager Friedensvertrag freigestellt, aber nicht gefordert. Bismarck sagte: Niemand hindert euch daran, aber auch niemand zwingt euch dazu. Und da die Südstaaten keine Lust zeigten, blieb der süddeutsche Bund auf dem Papier stehen. Aber damit war für die Südstaaten das Bedürfnis nach Schutz gegeben, und das führte ganz von selbst zu Schutz- und Trutzbündnissen der Südstaaten

mit dem Norddeutschen Bund. Es muß aber festgestellt werden, daß die Anregung von dem schwächeren Teil, von den Südstaaten ausging.

Die vier Friedens- und die Schutzverträge wurden nach demselben Schema gearbeitet. Die Südstaaten waren höchst zufrieden. Bismarck wurde jetzt in Süddeutschland verstanden und hatte hier seine glühendsten Verehrer. König Ludwig II. von Bayern schrieb am 30. August — 8 Tage nach dem bayerischen Friedensschluß — an den König von Preußen:

„Nachdem der Frieden zwischen uns geschlossen und eine feste und dauernde Freundschaft zwischen unseren Häusern und Staaten begründet ist, drängt es mich, dieser auch einen äußeren symbolischen Ausdruck zu geben, indem ich Ew. Königl. Majestät anbiete, die ehrwürdige Burg Ihrer Ahnen zu Nürnberg gemeinschaftlich mit mir zu besitzen. Wenn von den Zinnen dieser gemeinschaftlichen Ahnenburg die Banner von Hohenzollern und Wittelsbach vereinigt wehen, möge darin ein Symbol erkannt werden, daß Preußen und Bayern einträchtig über Deutschlands Zukunft wachen, welche die Vorsehung durch Ew. Königliche Majestät in neue Bahnen gelenkt hat.“

Das waren verheißungsvolle Worte für Bismarcks Zukunftspläne.

Unbefriedigend war nur die Gestaltung des Großherzogtums Hessen, das zum Teil in Norddeutschland, zum Teil südlich des Mains gelegen, schwer in das politische Programm einzubeziehen war. Auf Verwendung des Zaren hatte Bismarck auf eine Einverleibung von Oberhessen, die durch die geographische Lage gefordert schien, verzichtet und war mit dem Eintritt von Oberhessen in den Norddeutschen Bund zufrieden. Nebenbei gesagt, war durch diesen Annexionsverzicht auch die zum Ausgleich gewünschte Abtretung der bayerischen Rheinpfalz an Hessen nicht mehr veranlaßt, aber die Stellung von Hessen hätte sich auf die Dauer wohl als unhaltbar erwiesen. Zur Hälfte dem norddeutschen Bund angehörig, in der anderen Hälfte frei, glich Hessen nach einem treffenden Wort von Sybel einem Mann, „dem man völlig freistellt, auszugehen, nur daß sein rechter Arm im Zimmer bleiben müsse“.

Frankreich war für den jungen norddeutschen Bund ein unruhiger und unbequemer Nachbar. Das politische Gleichgewicht, d. h. in Wahrheit die französische Hegemonie erschien gestört und das Prestige der Franzosen bedroht, die französische Eitelkeit war verletzt.

Napoleon war unberechenbar. Im Jahre 1865 hatte er den ersten Anfall einer Nieren- und Blasenkrankheit, welche in Zwischenräumen mit

wachsender Stärke wiederkehrte, auch durch Ischias oder Gicht kompliziert war. In solcher Zeit ließ er willenslos die Zügel der Regierung schleifen, um dann später seine Minister, die übrigens auch stets noch mit der Kaiserin zu rechnen hatten, durch sprunghafte Pläne zu überraschen, die freilich mitunter beim ersten ministeriellen Hauch wieder leicht wie Seifenblasen zerplatzten. Napoleon schwankte stets zwischen zorniger Aufwallung und schwächlicher Entsaugung. Bismarck mußte auf der Hut sein.

I. Da war zunächst die **Kompensationsfrage**, die schon in der Vorgeschichte des norddeutschen Bundes Bismarck zu schaffen gemacht hatte.

Noch am 11. Juli allerdings hatte Napoleon erklärt, es sei das beste, wenn Frankreich nichts begehre: „es wäre ein elender Gewinn, ein kleiner Landstreifen, welcher nur den nationalen Zorn und Haß von ganz Deutschland erwecken würde“. Also an eine Abtretung und gar von deutschem Gebiet dachte er damals nicht.

Auch am 13. Juli 1866, bei der grundlegenden Aussprache mit dem Grafen von der Goltz hatte Napoleon erklärt, die Kompensationsfrage habe für ihn kein Interesse. Selbst als der preußische Gesandte erklärt hatte, man würde Frankreichs Gegenforderung diskutieren, trat Napoleon mit keiner Kompensationsforderung hervor und wiederholte, die etwaige Thronentsagung der preußenfeindlichen Souveräne sei für ihn eine vollkommen gleichgültige Sache. Auch bei der Unterredung des Gesandten mit Napoleon am 22. Juli war von Kompensationen noch nicht die Rede, und Napoleon billigte die preußischen Annexionen ohne Bedingung und Einschränkung. Aber schon am folgenden Tage durfte der französische Ministerpräsident unter der Einwilligung Napoleons an Benedetti schreiben, die amtliche Anschauung über die Vergrößerung Preußens könne nur in Verbindung mit der Frage der französischen Kompensation verhandelt werden. Der Gesandte habe sich darüber mit Bismarck ins Benehmen zu setzen und werde noch nähere Weisung erhalten. Am 26. Juli, als Bismarck gerade den Nikolsburger Vorfrieden unterzeichnen wollte, ließ sich daher Benedetti bei diesem melden und überreichte eine Depesche, welche eine Kompensationsforderung des französischen Außenministers enthielt. Der Kaiser habe den Gang der Verhandlungen durch Anträge nicht erschweren wollen; jetzt müsse er aber bemerken, daß die französische Zustimmung zu den preußischen Annexionen eine billige Entschädigung für Frankreich zur Voraussetzung habe und daß er sich darüber mit Preußen ins Benehmen setzen werde, sobald seine Rolle als Vermittler beendigt sei.

Bismarck sagte die Erwägung eines diesbezüglichen Antrages freundlich zu. Als dann aber der Gesandte schon von Gebieten des linken Rheinufers sprach, fiel ihm Bismarck in die Rede: Machen Sie mir heute darüber keine amtlichen Mitteilungen. Sprachs und unterzeichnete den Dorfriedensvertrag von Nikolsburg. Die Geneigtheit Bismarcks, gerade durch deutsches Gebiet das Annexionsbegehren Napoleons zu befriedigen, bewies der Vorgang nicht.

Als dann jedoch die Ratifikationen des Dorfriedensvertrages ausgetauscht waren, am 28. Juli, meldete ein Telegramm des Grafen von der Goltz, Napoleon habe ihn Tags zuvor befragt, ob Frankreich nicht Landau und Luxemburg erhalten könne; die öffentliche Meinung in Paris sei sehr erregt und bedrohe die Dynastie, wenn Frankreich leer ausgehe.

Damals war noch von der ausgleichsweisen Abtretung der bayerischen Rheinpfalz an Hessen die Rede, und in diesem Zusammenhange, so dachte Napoleon, könne der Verlust von Landau leichter verschmerzt werden. Was aber Luxemburg anlangt, so sollte Preußen nur die Abtretung im Haag unterstützen.

Der preußische Gesandte war ohne Infraktion, bemerkte aber bei der vertraulichen Aussprache mit dem Kaiser am 27. Juli, daß hier eine Verständigung wohl nicht unmöglich sei.

Der französische Appetit wuchs. Am 27. Juli war Napoleon nach Vichy gereist, da ihn sein altes Leiden wieder plagte; und in dieser Zeit, wo der Kaiser nicht widerstandsfähig war, am 29. Juli erschien der französische Ministerpräsident Drouyn de Lhuys und preßte ihm die Forderung ab, Frankreich müsse die Abtretung der preußischen Rheinlande von Preußen verlangen. Weiter müsse der König von Preußen auch Bayern und Hessen zur Abtretung ihrer linksrheinischen Gebiete bestimmen und diese dafür entschädigen. Das preußische Besetzungsrecht in Luxemburg müsse aufhören und die Verbindung von Luxemburg und Limburg mit dem deutschen Bund gelöst werden. — Wenige Tage darauf wurde noch erklärend hinzugefügt, daß unter den linksrheinischen Besitzungen auch die Bundesfestung Mainz mit inbegriffen sei. Dabei hatte Bismarck zwei Monate vorher erklärt, ehe er Mainz abtrete, lege er lieber sein Amt nieder.

Zwar sträubte sich Napoleon gegen einen solchen politischen Überschwang seines Ministers, aber von Schmerzen gepeinigt rief er endlich: Macht was Ihr wollt, aber laßt mich in Ruhe. Das nahm der Minister als Zustimmung, und so wurden die Forderungen im Anfang August der preußischen Regierung präsentiert. Bismarck erzählte in einer späteren Reichstagsrede, Benedetti

sei mit einem Ultimatum in der Hand bei ihm eingetreten, das gelautet habe: entweder Mainz oder Krieg. Er habe geantwortet: nun denn Krieg. Das ist freilich etwas aufgepußt: denn Benedetti hatte den Vertrag (Entwurf) nicht in der Hand. Dieser war vielmehr Bismarck von dem französischen Gesandten schon vorher unterbreitet worden, um bei dem vorauszu sehenden temperamentvollen Gefühlsausbruch Bismarcks nicht zugegen sein zu müssen; auch war das Wort Ultimatum nicht gefallen. Aber das sind Nebensächlichkeiten. In Wirklichkeit sah sich damals, als kaum der Nikolsburger Vorfrieden, aber noch nicht der Prager Definitivfrieden unterzeichnet war, Bismarck vor der Frage: entweder Abtretung von deutschem Besitz oder Krieg mit Frankreich. Die mehrmaligen Verhandlungen zwischen den beiden Staatsmännern verliefen hochdramatisch. Bismarck schloß seine martigen Ausführungen mit den Worten: „Wenn Sie nach Paris kommen, so verhüten Sie einen Krieg, welcher sehr leicht verhängnisvoll werden könnte“. Benedetti erwiderte: „Wie gerne täte ich das, aber mein Gewissen zwingt mich, in Paris dem Kaiser zu erklären, daß wenn er die Abtretung nicht erlangt, er mit seiner Dynastie der Gefahr einer Revolution ausgesetzt ist“. Bismarck aber bemerkte, daß gerade ein aus der Abtretungsfrage entsprungener Krieg unter Umständen mit revolutionären Schlägen geführt werden könnte, daß aber gegenüber einer revolutionären Gefahr die deutschen Dynastien sich fester begründet zeigen würden als jene des Kaisers Napoleon.

Napoleon lenkte ein. Als Graf von der Goltz am 11. August noch einmal die Gründe gegen die Abtretung der rheinischen Gebiete entwickelte, erklärte Napoleon den ganzen Antrag für ein Mißverständnis, in welches er während seiner Krankheit durch seinen Ministerpräsidenten verwickelt worden sei; er werde die preußischen Annexionen anerkennen. Die Kriegsgefahr war beseitigt.

Aber Frankreich hatte auf Annexionen nicht verzichtet.

Bismarck hatte früher gegen Gavone und Benedetti eine Äußerung in folgendem Sinne getan: Deutsches Land wird nicht abgetreten. Sordere Frankreich einen Landerwerb, so möge es sich an Genf oder Belgien halten, sei es durch Annexion oder Konvention; dagegen werde höchst wahrscheinlich Preußen keinen Einspruch erheben.

Daran erinnerte man sich jetzt in Paris.

Am 20. August — der Schlusfriede war immer noch nicht abgeschlossen — legte nun Graf Benedetti dem preußischen Kabinett einen neuen Kompensationsvertrag vor: Dieser ging auf die Herstellung der Grenze von 1814,

also auf Abtretung von Landau und der oberen Saar sowie auch von Luxemburg. Weiterhin sollte Preußen durch ein geheimes Schutz- und Trutzbündnis den französischen Erwerb von Belgien erleichtern. Diesmal war man aber vorsichtiger, und Benedetti erhielt von dem französischen Außenminister Rouher die Weisung, bei starkem Widerstand auf Saarlouis und Landau zu verzichten, und wenn die volle Annexion von Belgien Schwierigkeiten begegne, Antwerpen auszuschließen.

Das Begehren war also immer noch auch auf die Abtretung von deutschem Gebiet gerichtet. Das erklärte dann aber Bismarck sofort mit größter Bestimmtheit als absolut unmöglich. Dagegen über die übrigen Forderungen wollte Bismarck in Verhandlungen eintreten, so daß Benedetti die besten Hoffnungen hegte. Aber Bismarck wollte nur Zeit gewinnen. Friede und Bündnis mit Bayern war gesichert, und in Rußland hatte Bismarck Rückendeckung gefunden. Am 23. August erfolgte die Unterzeichnung des Schluffriedens, auch war Preußens entschiedenster Gegner in Paris, der Ministerpräsident Drouyn de Lhuys endgültig zurückgetreten. Benedetti wartete in Karlsbad, wohin er zur Badefur abgereist war, vergeblich auf die Unterzeichnung des deutsch-französischen Vertrages.

Während nun die Verfassung des norddeutschen Bundes mit den deutschen Fürsten beraten wurde — noch im August — machte Benedetti in der Annexionsfrage bei Bismarck in Berlin einen erneuten Vorstoß. Wieder wünschte Frankreich einen ansehnlichen Landgewinn und bot dafür Freundschaft und Bündnis; im Fall der Ablehnung würde die gereizte öffentliche Meinung den friedfertigen Kaiser unaufhaltsam zum Bruche zwingen. Es war im wesentlichen der durch die Napoleonische Depesche begrabene Entwurf vom 20. August 1866, auf dessen Bestätigung Benedetti vergebens in Karlsbad gewartet hatte; nur auf den Erwerb von deutschen Gebieten war verzichtet. Im einzelnen lauteten die Forderungen folgendermaßen:

Preußen soll Frankreich den Erwerb von Luxemburg erleichtern, indem es mit dem König von Holland Unterhandlungen eröffnet. Luxemburg war nämlich für Frankreich die erste Station auf dem Weg nach Belgien. Dabei scheint Frankreich auf eine Entschädigung Hollands durch deutschen Besitz gerechnet zu haben. Weiter sollte, wenn französische Truppen Belgien besetzen würden, Preußen gegen jeden Widerstand gleichgiltig von welcher Seite, mit allen seinen Streitkräften Hilfe leisten. Zu diesem Zweck möge ein gegenseitiges Offensiv- und Defensivbündnis geschlossen werden. Die Einverleibung Luxemburgs sollte die Kompensation für die Vergrößerung

Preußens, und die auf die Erwerbung von Belgien gerichtete Allianz der Preis dafür sein, daß sich Napoleon einer föderalen Vereinigung Norddeutschlands mit dem Süden und der Leitung auch des letzteren durch Preußen nicht mehr widersetzen wolle.

Bismarck aber sagte: Auch wir haben auf eine öffentliche Meinung Rücksicht zu nehmen. Wenn Ihr Luxemburg annectieren wollt, so ist es Eure Sache, Euch zu compromittieren; wir sehen zu, was wir tun können. Eine positive Unterstützung Eurer Pläne ist uns unmöglich; das einzige was wir vermögen, ist geschehen lassen. Nach dieser Erklärung am Anfang September reiste Bismarck nach Putbus, und die Verhandlungen ruhten.

Da plötzlich überraschte Napoleon am 15. September die Welt durch eine äußerst friedliche Botschaft, einen ungeheuerlichen Bluff. Die Depesche, welche eine völlige Abkehr von der zweihundertjährigen französischen Hegemoniepolitik zu bedeuten schien, verstieg sich sogar zu folgendem Satze: Deutschland, das bisher durch Oesterreich und Preußen in den Banden der heiligen Allianz festgehalten worden sei, habe jetzt die Möglichkeit zu einer festen Freundschaft mit Frankreich gefunden. Frankreich dürfe an der Unabhängigkeit Deutschlands keinen Anstoß nehmen. Frankreich, das stolz sei auf seine eigene Einheit, dürfe nicht das deutsche Einigungswerk bekämpfen. Wenn der nationale Drang des deutschen Volkes befriedigt sei, werde seine Unruhe verziehen, seine Feindschaft erlöschen. Indem es Frankreich nachahme, tue es einen Schritt, der es Frankreich näher bringe, es aber nicht von ihm entferne.

Die Welt war überrascht; die Depesche bekundete ein politisches Verständnis, das man bisher bei den Franzosen vergeblich gesucht hatte. Aber, so fragte man sich, warum war denn Napoleon in vollkommener Verleugnung seiner bis dahin überall verkündeten Nationalitätentheorie durch die Aufrihtung der Mainlinie Deutschland bei seinen Einheitsbestrebungen in die Arme gefallen?

Am folgenden Tag, am 16. September brandmarkte Napoleon noch die Ländergier und bemerkte, Frankreich könne nur solche Annexionen brauchen, welche seiner Bevölkerung gleichartige Elemente zuführe. Das klang freilich für die Belgier nicht verheißungsvoll.

Kaum war aber Bismarck aus Putbus zurückgekehrt, am 3. Dezember, da meldete sich Graf Benedetti wieder bei ihm und wünschte eine Entscheidung in der belgisch-luxemburgischen Frage. Bismarck verhehlte dem Botschafter nicht sein Befremden. Auch König Wilhelm wollte im Hinblick

auf die nationalen Verträge von einer Mitwirkung bei dem Annexionsplan nichts wissen, und entrüstet brach Napoleon die Verhandlungen ab.

Aber die Luxemburgische Frage sollte der europäischen Politik noch zu schaffen machen.

Der neue französische Außenminister hatte im Januar 1867 politische Agenten nach Luxemburg entsandt, um der Bevölkerung die französische Annexion mundgerecht zu machen; auch wurde der Plan ganz offen mit den Luxemburger Behörden und der holländischen Regierung erörtert. Preußen, so sagte man, würde keine Schwierigkeiten machen und sich die vollendete Tatsache gefallen lassen. Dabei rückte jetzt die Besatzungsfrage in den Vordergrund. Frankreich, so ließ der französische Minister erklären, könne eine Festung ersten Rangs, wie Luxemburg, nahe der französischen Grenze nicht mehr im preußischen Besitz lassen.

Mit der Festungsfrage hatte es nun folgende Bewandnis. Durch Kollektivverträge vom 31. Mai 1815 war Luxemburg Bundesfestung geworden, und in Gemäßheit des Protokolls vom 20. November 1815 durfte Preußen nach dem Vertrag mit Holland vom 8. November 1816 drei Viertel der Besatzung sowie den Gouverneur und Kommandanten bestellen, was die vier Großmächte durch Vertrag mit Holland vom 12. März 1817 bestätigten.

Nun hatte Napoleon gewiß Recht mit der Behauptung, daß es mit der Auflösung des Deutschen Bundes keine Bundesfestung mehr gab und damit auch das preußische Besatzungsrecht hinfällig geworden war. Aber ein Recht, den Abzug der preußischen Truppen zu fordern, hatte nur der König-Großherzog von Luxemburg und weiterhin auch die Gesamtheit der Großmächte, welche die internationale Bestätigung ausgesprochen hatten. Aber an beiden Stellen schwieg man sich aus, und Preußen erkannte Frankreich ein Alleinrecht nicht zu. Nur, so erklärte Preußen, wenn Luxemburg an Frankreich abgetreten werde, könne das letztere den Abzug der preußischen Truppen verlangen. Demgemäß eröffnete nun Frankreich am 18. März mit dem König-Großherzog die Abtretungsverhandlungen. Doch dieser trat jetzt lebhaft für die Unabhängigkeit Luxemburgs ein und erklärte: Vorerst müßten nicht bloß das Luxemburger Volk, sondern auch die Großmächte, vor allem Preußen, die Zustimmung geben; dann erst könne er eine Zusage geben. Als dann aber bei Preußen sondiert wurde, erklärte Bismarck wiederum: Wir lassen die Abtretung geschehen, aber ein ausdrückliches Einverständnis, das diese Abtretung erst möglich machen soll, sprechen wir nicht aus.

Mittlerweile, am 26. März, hatte dann der König = Großherzog in Paris seine Absicht zur Abtretung von Luxemburg an Frankreich ausgesprochen, allerdings nur mit dem alles wieder in Frage stellenden bedeutungsvollen Zusatz: dazu sei Preußens Teilnahme erforderlich und er müsse daher darauf bestehen, daß Napoleon durch förmlichen Vertrag mit Preußen dessen Beitritt sichere.

Wiederum war der Krieg in Sicht gerückt. Preußen hatte unzählige Male erklärt, die öffentliche Meinung in Deutschland erlaube keine positive Zustimmung zur Abtretung, man müsse mit einem preußischen Gehenlassen zufrieden sein. Und jetzt stellte der König = Großherzog die positive Zustimmung Preußens geradezu als Bedingung der Abtretung auf. Frankreich aber hatte erklärt, wenn die Abtretung nicht erfolgt und die preußischen Truppen in Luxemburg bleiben, so ist der Krieg unvermeidlich.

Nun hatte aber am 12. Oktober 1866 die Luxemburger Regierung in Wahrung ihrer Selbständigkeit eine Mitteilung nach Berlin gerichtet des Inhalts, sie betrachte das preußische Besatzungsrecht zwar durch die Bundesauflösung als erloschen, sie wünsche aber mit Preußen ein Bündnis abzuschließen, das die Fortdauer der gemeinsamen Besatzung in sich schließe.

Bismarck, welcher zunächst die Beantwortung hinausgeschoben hatte, lehnte am 27. März 1867 ab. Der König = Großherzog deutete das dahin, daß Preußen die Abtretung an Frankreich nicht hindern wolle, sah von der Notwendigkeit einer ausdrücklichen preußischen Zustimmung ab und schrieb am 28. März an Napoleon einen Brief, den dieser als Zugeständnis der Abtretung auffaßte. Der Kaiser nahm die letztere an und erklärte, er wolle gegenüber Preußen die Verantwortung auf sich nehmen. Es wurden die Vertragsentwürfe ausgefertigt, aber die Unterzeichnung zog sich hinaus, weil man in letzter Stunde fand, daß nicht der holländische, sondern der luxemburgische Minister zu unterzeichnen habe. Graf Benedetti begab sich am 1. April zu Bismarck, um ihm von den Vertragsentwürfen Kenntnis zu geben.

In Preußen hatten aber die Gerüchte über eine Abtretung Luxemburgs an Frankreich eine hochgradige Volkserregung hervorgerufen, und Bismarck hielt es für geraten, mit Bennigsen eine Interpellation über die Luxemburger Angelegenheit zu verabreden, die am 1. April stattfinden sollte und folgende Anfrage enthielt: Was ist der Regierung über die angebliche Abtretung Luxemburgs an Frankreich bekannt und ist sie fest entschlossen, auf jede Gefahr dies deutsche Land bei Deutschland zu behalten?

Als Benedetti zu Bismarck kam, wollte dieser gerade in den Reichstag gehen. Die Mitteilung, die jener zu machen hatte, konnte Bismarck wohl vermuten; sie kam ihm aber in dieser Stunde sehr ungelegen. Er erklärte, im Augenblick keine Zeit zu einer geschäftlichen Besprechung zu haben, bat aber Benedetti um seine Begleitung. Und hier auf dem Weg zum Reichstag führte er nun aus, er wolle jeden Anlaß zum Bruch vermeiden, müsse aber zu diesem Zweck dem Reichstag sagen können, daß er von einem Abtretungsvertrag nichts wisse. Und nun — die beiden Staatsmänner standen mittlerweile an der Türe des Reichstags — frage ich Sie, haben Sie eine wichtige Depesche zu übergeben. Und Benedetti, unter der Wucht der Bismarckschen Eröffnungen — sagte nach kurzem Besinnen: Nein und entfernte sich.

Die Interpellation von Bennigsen war auf der Grundlage aufgebaut, mit wachsender Bestimmtheit trete die Behauptung auf, der Abtretungsvertrag sei bereits abgeschlossen — deutsches Land sei an Frankreich verkauft, deutsches Recht solle preisgegeben werden. Das müsse verhindert werden, und für einen deshalb ausgebrochenen Krieg müsse Frankreich die Verantwortung tragen. Der nicht endenwollende Beifallsturm zeigte, daß der Reichstag in der Abwehr der Abtretung einig war.

Die juristischen Ausführungen über deutsches Land und deutsches Recht waren nicht stichhaltig; aber Bismarck mochte wohl das Gefühl großer Befriedigung haben, daß er einer förmlichen Zustimmung zur Abtretung von Anfang an Widerstand entgegengesetzt hatte. Der Reichstag vernahm mit Genugtuung, die Regierung habe bis jetzt keinen Anlaß anzunehmen, daß eine Abtretung Luxemburgs bereits abgeschlossen sei, sie könne freilich auch das Gegenteil nicht mit Bestimmtheit behaupten, auch nicht wissen, ob der Abschluß vielleicht nahe bevorstehe. Die verbündeten Regierungen nähmen an, daß keine fremde Macht zweifellose Rechte deutscher Staaten beeinträchtigen werde; sie hofften vielmehr, solche Rechte auf dem Wege friedlicher Verhandlung schützen und wahren zu können.

Durch die Haltung des Reichstags war insofern eine Verschärfung der Lage eingetreten, als Bismarck nunmehr auch den Dingen nicht mehr einfach ihren Lauf lassen konnte; und der König = Großherzog im Haag, der nur widerwillig aus Furcht vor Frankreich zur Abtretung bereit gewesen war, veröffentlichte jetzt eine Erklärung, daß wegen der Weigerung Preußens keine Abtretung stattfinden werde.

In Frankreich war man wütend — nicht auf Holland, sondern auf Preußen — mußte aber dem Abtretungsplan entsagen; um so mehr aber

steifte man sich dort jetzt auf die Entfernung der preußischen Besatzung. Am 15. April 1867 richtete das französische Kabinett ein Rundschreiben nach Petersburg, Wien und London, in dem angefragt wurde, ob Preußen jetzt noch einen Rechtstitel zur Aufrechterhaltung seiner Besatzung in Luxemburg habe. Es war wiederum Kriegsluft, und eine französische Zeitung, der Constitutionnel meldete, daß die politische Lage bedenklich geworden sei.

Da griff der Zar zugunsten des Friedens ein, indem er eine Konferenz zur Regelung der Luxemburger Frage anregte, die dann auch in London zusammentrat mit dem russischen Programm: Räumung der Festung und Neutralisation des Landes unter europäischer Gesamtgarantie. In Verbindung mit der Neutralisierung stand der Auflassung der Besatzung nichts mehr im Weg, und der Londoner Vertrag vom 11. Mai 1867 legte beides fest. Am 31. Mai wurden die Ratifikationen ausgetauscht. Der Norddeutsche Bund trat am 1. Juli 1867 unter günstigen Verhältnissen ins Leben. Heiß brannte der Zorn über das Versagen der Annexionspläne in den Herzen der Franzosen, wenn der französische Minister Moustier auch aus dem Londoner Vertrag, welcher der preußischen Besatzung ein Ende bereitete, eine französische Siegesbotschaft zu machen wußte.

II. Aber nicht bloß die Kompensations-, sondern auch die **Deutsche Frage** bereitete nach wie vor die größte Schwierigkeit.

Da waren vor allem die Schutz- und Trutzbündnisse, welche die Südstaaten gleichzeitig und unter demselben Datum wie die Friedensverträge mit Preußen abgeschlossen hatten. Hier hatten sich die vertragsschließenden Teile verpflichtet, im Kriegsfall ihre volle Kriegsmacht einander zur Verfügung zu stellen, wobei über die Truppen der Südstaaten der König von Preußen den Oberbefehl führen sollte.

Ihren Abschluß fanden diese Schutz- und Trutzbündnisse einmal auf der Stuttgarter Konferenz vom 5. Februar 1867, welche die Übereinstimmung der Heeresorganisation der Südstaaten mit der preußischen Wehrverfassung beschloß, ferner durch die Errichtung einer süddeutschen Festungskommission im Münchner Vertrag vom 10. Oktober 1868 und schließlich durch die Schaffung einer gemeinschaftlichen Inspizierungskommission für die Festungen Ulm, Rastatt, Landau und Mainz im Protokoll vom 6. Juli 1869. Auch die Weiterentwicklung des deutschen Zollvereins durch Vertrag vom 8. Juli 1867 sowie einige weitere Verträge dienten der Festigung des Einheitsgedankens. In dieser Neuorganisation warf die Reichsverfassung ihren Schatten voraus.

Das alles löste bei Napoleon wie bei Beust (1867, 1869) Besorgnis aus. Beide behaupteten, die Schutz- und Trutzbündnisse, sowie der neue Zollvereinsvertrag widersprächen dem Art. 4 des Prager Friedens, welcher die Unabhängigkeit des Südbundes aussprach. Auch war man in Paris mit der deutschen Geographie nicht genügend bekannt und sah in der preußischen Besetzung von Mainz und Frankfurt eine Verletzung der Mainlinie. Aber die letztere Beschwerde ließ sich mit einem Schulatlas aus der Welt schaffen; und wenn nach dem Prager Frieden eine nationale Verbindung zwischen Nord und Süd gestattet war, so war doch ein Verteidigungsbündnis nur der erste Schritt hierzu. Freilich sollte der Südbund eine unabhängige Existenz behalten, was bei einer entsprechenden Anwendung des Art. 4 auf die einzelnen Südstaaten dann auch für diese zu gelten hatte, aber die Unabhängigkeit geht durch keine Allianz verloren, auch nicht, wenn man sich über einen gemeinsamen Oberbefehl einigt. Der Prager Friede wollte ja dem Südbund durch Anerkennung seiner internationalen Existenz gerade das Bündnisrecht retten. Freilich hatte Napoleon an ein Bündnis gegen Preußen gedacht. Aber diese Beschränkung war nicht ausgesprochen, und so mußte man sich auch ein Bündnis mit Preußen gefallen lassen. War einmal ein Bündnisrecht zugestanden, so war damit anerkannt, daß ein Bündnis die zugesicherte Unabhängigkeit unberührt ließ. Man konnte also nichts machen; aber es blieb ein Stachel bei den französischen Politikern zurück.

Aber auch der ganze Art. 4 des Prager Friedens unterlag dem Streit.

Nach dem Art. 4 war die Mainlinie die gegenwärtige Grenze des Norddeutschen Bundes.

In der grundlegenden Aussprache mit dem Grafen v. d. Goltz am 13. Juli hatte Napoleon erklärt, er lege besonderen Wert auf das Recht Süddeutschlands als einer selbständigen Staatengruppe, Bündnisse zu schließen und Kriege zu führen. Dazu nötige ihn die Besorgnis Frankreichs vor der Gründung eines Deutschen Reichs unter preußischer Hoheit.

Bismarck hatte das in einem Telegramm an den Grafen von der Goltz vom 17. Juli dahin umschrieben:

„Frankreichs Bedürfnis ist, daß in dem neu zu stiftenden Bunde Süddeutschland von der Herrschaft, welche Preußen in Norddeutschland erstrebt, freibleibe. Das zuzusichern sind wir bereit; wir können das Verhältnis zu Süddeutschland ganz lösen, oder das alte,

erfahrungsmäßig haltlose Bundesverhältnis mit Süddeutschland ohne Österreich herstellen.“

Nun kam der Nikolsburger und der Prager Friedensvertrag, der die Ordnung vollzog bzw. ihr die Richtung wies.

Vorweg aber muß festgestellt werden, daß der Prager Friede für die Südstaaten schon um deswillen keinerlei Rechtsbeziehungen erzeugen konnte, weil diese bei den beiden Verträgen gar nicht mitgewirkt hatten. Er begründete aber auch für Frankreich kein Recht. Denn der Vermittler gewinnt aus dem vermittelten Vertrag mangels gegensätzlicher Bestimmung kein Recht. Frankreich hatte übrigens beim Abschluß auch jede Beteiligung abgelehnt, um dem Vertrag gegenüber frei zu bleiben.

Preußen war nur Österreich gegenüber verpflichtet, und es gilt nunmehr den Inhalt dieser Verpflichtung zu bestimmen.

Österreich erkannte im Art. 4 des Prager Friedens den norddeutschen Bund an, den der König von Preußen begründen werde. Mit dem norddeutschen Bund wurde also wie mit einer bereits fertigen Tatsache gerechnet.

Damit war aber nicht gesagt, daß die Mainlinie auch für alle Zukunft die räumliche Grenze der Neuorganisation bilden müsse. Österreich hatte vielmehr seine Zustimmung

„zu einer neuen Gestaltung Deutschlands“ gegeben, und dazu gehörte auch Süddeutschland. Österreich hatte sich demgemäß im Art. 4 des Prager bzw. Art. 2 des Nikolsburger Friedens auch damit einverstanden erklärt, daß die süddeutschen Staaten einen Verein bilden, dessen nationale Verbindung mit dem norddeutschen Bunde der näheren Verständigung zwischen beiden vorbehalten bleibe, der nach dem Zusatz des Prager Friedens nur eine internationale unabhängige Existenz haben solle.

Die letzt erwähnte Wendung von der internationalen unabhängigen Existenz des süddeutschen Bundes war nach dem Wunsch Napoleons bereits in der Goltzschen Fassung vom 14. Juli vorgesehen, dann jedoch in der Nikolsburger Fassung von Bismarck im Einverständnis mit Österreich gestrichen worden. Napoleon aber sagte, der seinerzeit von ihm angeregte Zusatz sei von beiden Mächten angenommen worden; sie seien daher Frankreich gegenüber verbunden. Das war nun freilich eine gänzlich abwegige Überschätzung seiner Vermittlerstellung. Aber Bismarck stimmte entgegenkommend der Wiedereinsetzung der Klausel in den Prager Friedensvertrag zu.

Damit kam eine Unstimmigkeit in den Vertrag.

Wenn es dem süddeutschen Verein frei stand, auf dem Weg der näheren Verständigung mit dem norddeutschen Bund in eine nationale Verbindung zu treten, so konnte er natürlich auch auf eine solche verzichten. Gerade das hatte Napoleon erwartet, und er rechnete sogar auf eine Rivalität der beiden Staatengruppen und damit auf die Verewigung der deutschen Zerrissenheit. Für diesen Fall hatte dann die Zusicherung der internationalen unabhängigen Existenz des Südbundes einen tiefen Sinn. War diese internationale Selbständigkeit aber auch noch möglich bei einer nationalen Verbindung mit dem norddeutschen Bund, also wenn sich beispielsweise Nord und Süd zum Reich zusammenschloß? Die Art der nationalen Verbindung unterlag ja der freien Verständigung der beiden Parteien. Man wird sagen müssen: Die Sicherstellung der unabhängigen Existenz des Süddeutschen Vereins konnte sich nach vollzogener nationaler Verbindung gar nicht mehr auf dessen Verhältnis zum norddeutschen Bunde, sondern nur noch auf die Beziehung dieses Vereins zum Ausland beziehen. War zum norddeutschen Bund ein nationales Band geschlungen, so war für eine internationale unabhängige Existenz des Südbundes dem norddeutschen Bund gegenüber keine Möglichkeit mehr. Denn das eine schließt das andere aus.

Auf jeden Fall steht fest, daß der Prager Friede einer Erweiterung des norddeutschen Bundes zum Reich auf dem Weg des Einverständnisses zwischen Nord und Süd kein Hindernis in den Weg legte.

Der Art. 4 hat in Wirklichkeit dem Süden nur die Freiheit gewahrt, dem Norden fern zu bleiben; er durfte von Preußen nicht zum Beitritt gezwungen werden. Aber unter gegenseitigem Einverständnis sollte eine Vereinigung von Nord und Süd zum Reich wohl erfolgen können. Der Südbund war nur gegen eine preußische Vergewaltigung geschützt. Im Gegensatz zum freien Walten Preußens im Norden sollten die Staaten südlich der Mainlinie nicht Gegenstand preußischer Verfügung werden, sondern Herr ihrer Geschicke bleiben. Aber dem frei gewollten Zusammenschluß und ebenfalls frei gewollten Anschluß stand der Prager Friede nicht im Weg. Das ergibt sich mit unwiderleglicher Bestimmtheit aus dem klaren Wortlaut des Vertrages.

Preußen enthielt sich aber auch peinlichst jeder Beeinflussung der Südstaaten.

In dieser Beziehung konnte Bismarck am 7. September 1866 in einem Rundschreiben ausführen:

„Die süddeutschen Regierungen selbst werden uns bezeugen, daß wir uns jedes Versuches enthalten haben, einen moralischen Druck auf ihre Entschlüsse zu üben, und daß wir vielmehr auf die Handhabe, welche sich uns zu diesem Zwecke in der Lage des Zollvereins bieten konnte, durch den Vertrag vom 2. Juli d. Js. rückhaltlos verzichtet haben. Wir werden dieser Haltung auch ferner treu bleiben. Der norddeutsche Bund wird jedem Bedürfnisse der süddeutschen Regierungen nach Erweiterung und Befestigung der nationalen Beziehungen zwischen dem Süden und dem Norden Deutschlands bereitwillig entgegenkommen, aber wir werden die Bestimmung des Maßes, welches die gegenseitige Annäherung innezuhalten hat, jeder Zeit der freien Entschliebung unserer süddeutschen Verbündeten überlassen.“

Die Südstaaten nutzten die ihnen im Art. 4 zugestandene Freiheit in der Weise aus, daß sie von der Bildung eines süddeutschen Bundes Abstand nahmen. Württemberg und Baden hatten in dieser Richtung besonders gewirkt. Ein süddeutscher Bund erschien hier nicht als der Schrittmacher, sondern, wie es ja auch Napoleon gedacht hatte, als eine Erschwerung der deutschen Einheit.

Mit dem Verzicht der süddeutschen Staaten auf eine Vereinsgründung waren die vorerwähnten Bestimmungen der Art. 4 aber gegenstandslos geworden. Jeder Staat hatte auf Grund seiner Souveränität volle Entscheidungsfreiheit. Er konnte dem norddeutschen Bund beitreten oder ihm fernbleiben. Nimmt man aber an, daß wenigstens der Geist des Art. 4 in Betracht zu ziehen sei, so kommt man zu demselben Ergebnis: Preußen durfte keinen Staat zum Beitritt nötigen, aber jeder Staat konnte sich zur Aufnahme melden. Demgemäß bestimmte denn auch Art. 79 der Verfassung des norddeutschen Bundes:

„Die Beziehungen des Bundes zu den süddeutschen Staaten werden sofort nach Feststellung der Verfassung des norddeutschen Bundes durch besondere dem Reichstage zur Genehmigung vorzulegende Verträge geregelt werden.“

Der Eintritt der süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund erfolgt auf den Vorschlag des Bundes-Präsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung.“

Hier war das Vertragsrecht und mithin die Freiheit der Südstaaten gewahrt; aber im Falle ihrer Bereitwilligkeit zum Beitritt war keine Verfassungsänderung im norddeutschen Bund nötig; es sollte einfaches Bundes-

gesetz genügen; anderenteils aber sollte ein solches nur auf Vorschlag Preußens erfolgen dürfen. Das war wichtig. Preußen wollte aus diplomatischen Erwägungen Übereilungen der Südstaaten begegnen können, um internationale Empfindlichkeiten zu schonen. So kam es bei Bismarcks politischem Weitblick trotz des Drängens der Südstaaten zu keiner Aufnahme in den norddeutschen Bund.

Nur der Wachsamkeit und Maßhaltung von Bismarck war es zu danken, daß nicht schon in der deutschen Frage, wo Deutschland das gute Recht auf seiner Seite hatte, der Funke ins Pulverfaß flog. Bismarcks erste Sorge war der Ausbau, und dann erst kam für ihn die Erweiterung des Baues.

In Süddeutschland war die Stimmung vollständig umgeschlagen. Es war der Geist aufrichtiger Versöhnung zur Herrschaft gelangt. Man vertraute Bismarck und erhoffte nur von ihm die Begründung der deutschen Einheit. Konnte sie im Hinblick auf Napoleon, der dem Prager Frieden eine ganz abwegige Auslegung gab, im Augenblick noch nicht verwirklicht werden, so galt es, sich bereitzuhalten und sich auf den großen Augenblick vorzubereiten. Bei der Beratung des preußisch-badischen Friedensvertrags in der badischen Kammer am 23. Oktober 1866 sagte der badische Minister v. Freydorf:

„Es wird die Zeit kommen, in der, was jetzt mit Gefahr verbunden ist, sich durch den naturnotwendigen Gang der Dinge von selbst ergibt.“

In ganz Deutschland brauste wieder ein mächtiges Einheitsbegehren durch das Land, das der Napoleonische Schutzdamm an der Mainlinie auf die Dauer unmöglich aufhalten konnte. v. Sybel konnte später in diesem Sinn sagen:

„Im Herbst des Jahres 1866 war das Deutsche Reich gegründet.“

In Frankreich war schon die Errichtung des norddeutschen Bundes, der als eine Bedrohung der französischen Vorherrschaft erschien, mit starker Verdrossenheit hingenommen worden, und der Blick des Argwohns haftete scharf auf der Mainlinie. Hatte doch auch Miquel bei der Beratung der norddeutschen Bundesverfassung den Main nur als eine „Haltestelle“ bezeichnet, um Kohle und Wasser einzunehmen, Atem zu schöpfen und nächstens weiter zu gehen. Bismarck mußte mäßigen; er hatte gleichzeitig gegen die Unitarier und die Partikularisten zu kämpfen. Es wirkte bei der Beratung der Verfassung des norddeutschen Bundes beruhigend, als er erklärte, das Zusammenstehen des Nordens mit dem Süden sei seit den Friedens-

schlüssen vertragsmäßig gesichert. Zur Beruhigung der deutschen Gemüter veröffentlichte er am 19. März die Schutz- und Trutzbündnisse, von deren Inhalt er kurz zuvor Benedetti Kenntnis gegeben hatte, um allerdings dabei zu erfahren, daß sie Frankreich bereits bekannt waren.

Emil Ollivier hatte einige Tage vorher in der französischen Deputiertenkammer die deutsche Einheit als das unzerstörbare Erzeugnis einer geschichtlichen Entwicklung erklärt, die sich nicht eher beruhigen werde, als bis sie ihr Ziel erreicht habe und die Vereinigung aller deutschen Stämme vollzogen sei. Das war eine vorübergehende Offenbarung, die aber in Frankreich absoluter Verständnislosigkeit begegnete.

Nicht bloß ein deutsches Reich, sondern schon der norddeutsche Bund verletzte das französische Nationalgefühl. Thiers hatte einmal gesagt: „wir kennen eine badische, hessische, sächsische Nation, und wollen nicht dulden, daß sie zu einer deutschen unter Preußens Führung verbunden werde“. Das war geistiges Gemeingut der Franzosen. Hatte Frankreich die Gründung des norddeutschen Bundes nicht hindern können, so widerstrebte es jetzt um so energischer der Erweiterung des norddeutschen Bundes zum Deutschen Reich. Aber Bismarck übte Entsaugung; und so war Frankreich noch kein Kriegsgrund gegeben.

III. Erst ein ganz anderes, völlig unerwartetes Ereignis führte dann zum Krieg: die Kandidatur des Prinzen Leopold von Hohenzollern für den spanischen Königsthron.

Schon im März 1866 hatte eine hohenzollernsche Kandidatur, die des Prinzen Karl von Hohenzollern für den rumänischen Königsthron die Welt bewegt. Da in beiden Fällen der König Wilhelm von Preußen in den Tagesstreit hineingezogen wurde, soll zunächst kurz die Stellung des Fürstenhauses Hohenzollern zur Krone Preußen beschrieben werden.

Die Fürstenhäuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen waren auf Grund von Erbverträgen vom Jahre 1849 von der Krone Preußen im Jahre 1850 in Besitz genommen worden. 1851 genehmigte der König die hohenzollernsche Hausverfassung und nahm die ihm nach dieser als Familienhaupt zustehenden Rechte an, wie sie im Sigmaringer Hausgesetz von 1821 festgestellt worden waren. Bei der Aufzählung der der Entscheidung des Familienoberhauptes vorbehaltenen Fälle dieses Hausgesetzes fehlt nun aber der Fall der Kronannahme. Von einem Befehls- oder Verbotrecht des Königs konnte also in einem solchen Falle keine Rede sein. Immerhin durfte nach der Kgl. Verordnung vom 19. Juli 1851, nach der den Mit-

gliedern der fürstlichen Linie die Pflicht der Treue, des Gehorsams und Respekts gegen das höchste Oberhaupt oblag, der König erwarten, daß ein Hohenzoller bei einem Thronangebot wenigstens seinen Rat einhole. Nur durfte sich dieser Rat nicht zur Entscheidung, nicht zum Befehl oder Verbot auswachsen, denn die Entscheidungsfälle waren erschöpfend aufgezählt.

Als nun 1866 der rumänische Staatsmann Bratianu den Fürsten von Hohenzollern über ein rumänisches Thronangebot sondierte, erklärte Vater und Sohn, dem Geiste des Hausgesetzes entsprechend, vor der Beratung mit dem König keine Entscheidung treffen zu wollen. Der König war aber aus politischen Gründen, und zwar in voller Übereinstimmung mit Bismarck gegen die Annahme einer etwaigen Wahl. Er riet daher ab und blieb auch dabei, als Napoleon erklärte, die von Oesterreich, England, Rußland und der Türkei bekämpfte Wahl unterstützen zu wollen. Zu einem förmlichen Verbot jedoch konnte sich König Wilhelm nach der Rechtslage nicht entschließen. Er blieb aber andererseits auch noch bei seiner Abmahnung, als Bismarck später im Hinblick auf die mittlerweile veränderte politische Lage den Prinzen zwar nicht als Staatsmann, wohl aber als Freund ermutigt hatte. Auch als das rumänische Plebiszit erfolgt war, verharrete König Wilhelm immer noch in seiner abmahnenden Stellung. Der gewählte Prinz erschien aber plötzlich am 22. Mai 1866 in Bukarest, trat die Regierung an, und die Pariser Konferenz fand sich mit der vollendeten Tatsache ab. Als dann die preußische Regierung erklärte, daß der Prinz ganz selbständig vorgegangen sei und keine königliche Erlaubnis erhalten habe, glaubte das in der politischen Welt kein Mensch; und doch war es so. Bemerkenswert aber ist, daß Napoleon damals in der hohenzollernschen Kandidatur nichts Bedrohliches erblickt hatte. Allerdings war das vor dem deutschen Krieg.

Einige Jahre später hörte die Welt wiederum, daß ein hohenzollernscher Prinz für einen europäischen Thron gesucht wurde. Der ältere Bruder des vorgenannten Königs von Rumänien sollte König von Spanien werden.

Die Kandidatur des Prinzen Leopold von Hohenzollern war erstmalig und zwar ohne Mitwirkung und Mitwissen von Preußen angeregt worden in einer Denkschrift des spanischen Staatsrats Salazar y Mazarredo vom Februar 1869. Der spanische Ministerpräsident Prim griff, nachdem er in Portugal und Italien im Frühjahr eine Absage erhalten hatte, diesen Gedanken auf. Aber der Fürst Anton von Hohenzollern lehnte für seinen Sohn ohne weiteres auf eine schriftliche Anfrage Prim's ab; der König von Preußen und sein Kanzler billigten diesen Entschluß.

Napoleon stand der diesmaligen Kandidatur eines Hohenzollernprinzen wesentlich anders gegenüber als 1866; das französische Volk, so bemerkte er dem französischen Botschafter am Berliner Hof, dem Grafen Benedetti gegenüber, würde sie nicht ertragen. Er gab daher dem Grafen Benedetti den Auftrag, sich in diesem Sinn mit Bismarck zu benehmen; doch sollte er jeden Schein vermeiden, als ob Frankreich Händel suche.

Aus einem Bericht vom 11. Mai 1869 erhellt, wie Graf Benedetti sich seines Auftrags entledigt hatte. Hier fällt mancherlei auf. Benedetti hatte beim Kanzler der Meinung Ausdruck gegeben, daß der Prinz den Wunsch der Cortes doch nicht ohne Zustimmung des Königs erfüllen könne und folglich der König ihm den zu fassenden Beschluß vorzuschreiben hätte. Bismarck soll das anerkannt haben. Es ist aber — besonders nach dem Präzedenzfall von 1866 — schwer anzunehmen, daß Bismarck das hohenzollernsche Hausgesetz derart verkannt haben sollte.

Im übrigen beweist der Bericht, daß Bismarck völlig harmlos, Benedetti aber voller Argwohn war.

Nach dem Bericht hatte Bismarck keinen Anstand genommen, sich auf die Sache einzulassen und hatte dabei erklärt: der König würde, wenn die Cortes dem Prinzen die Krone anbieten sollten, diesem wegen der Unsicherheit der spanischen Verhältnisse sicher nicht raten, sie anzunehmen; Fürst Anton denke ebenso. Benedetti bemerkte im Bericht hierzu: „Wenn man ihm unbedingt glauben könnte, so wäre das ja ganz beruhigend“; aber er glaubte ihm eben nicht, auch dann nicht, als Bismarck wiederholte, der König würde gegebenenfalls wegen der Gefahren, die den neuen spanischen Souverän umgeben würden, dem Prinzen sicherlich abraten, sich auf ein solches Unternehmen einzulassen. Benedetti hatte, wie er berichtete, die Versicherung erwartet,

daß der König unter allen Umständen entschieden sei, dem Prinzen die Ablehnung zu **befehlen**;
aber Bismarck habe es sorgfältig vermieden zu erklären,
daß der König keinesfalls die Annahme der Krone dem Prinzen erlauben werde.

Er fügte hinzu, daß ihm das letztere doch schon der Unterstaatssekretär Thile im März auf Ehrenwort zugesichert habe.

Aber aus Benedettis Bericht vom 31. März erhellt nur, daß Thile sein Ehrenwort gegeben hatte, niemals das geringste von der Kandidatur vernommen zu haben. Also eine bedauerliche Verwechslung.

Die schicksalschwere Frage war schon formuliert, aber sie wurde noch nicht gestellt. War das schon das ferne Grollen des Donners, welcher das Gewitter ansagt? Benedetti bemerkte:

„Ihn (Bismarck) geradezu auf diese Frage anzusprechen und zu einer deutlichen Antwort zu nötigen, **die vielleicht bedenkliche Folgen haben könnte**, hielt ich bei der mir befohlenen Vorsicht nicht für ratsam“.

Monatelang ruhte jetzt die Kandidaturfrage. Dann, Mitte September 1869, erschien Salazar im tiefsten Geheimnis beim Fürsten Anton, der jetzt bei der zweiten Anfrage folgenden Bescheid gab: Erst wenn mir die spanische Regierung die Überzeugung verschafft, daß sowohl der König Wilhelm wie der Kaiser Napoleon mit der Thronbesteigung meines Sohnes einverstanden sind, könnte ich die Frage in nähere Erwägung ziehen.

Prim sah darin eine neue höfliche Absage und verhandelte nunmehr erneut mit dem König von Italien, und zwar jetzt über eine Kandidatur des Herzogs Thomas von Genua. Aber auch dieser Antrag wurde von Italien Ende 1869 abgelehnt, und im Februar 1870 nahm Salazar die Verhandlungen mit den Hohenzollern wieder auf. Es kam zur dritten Anfrage an den Fürsten von Hohenzollern. Gleichzeitig richtete Prim Privatschreiben an den König Wilhelm und an Bismarck. In einem Familienrat blieb der Prinz bei seiner Ablehnung. Der König erkannte die Entschließungsfreiheit des Prinzen an; wenn dieser aber seinen Rat begehre, so würde er bestimmt gegen das Unternehmen sein, es sei denn, daß der Prinz einen entschiedenen inneren Beruf dazu fühle. Darauf, im Anfang Mai, meldete ein für Prim bestimmtes Berliner Telegramm an die preußische Gesandtschaft in Madrid, daß der Prinz ein etwaiges Angebot bestimmt ablehnen werde. Bismarck war zwar im Hinblick auf die mittlerweile erfolgte Festigung der spanischen Verhältnisse und weil er bei den guten Beziehungen zwischen Napoleon und dem Fürsten Anton sowie nach dem Vorgang von 1866 eine freundschaftliche Verständigung glaubte erwarten zu können, der Kandidatur nicht mehr abgeneigt gewesen, lag aber, als die Entscheidung in Berlin fiel, krank in Darzin darnieder. Als er Ende Mai nach Berlin zurückkehrte, schrieb er an Prim, auf eine bessere Zukunft verweisend, die Kandidatur sei eine Sache, die man im Auge behalten, aber nicht mit der preußischen Regierung, sondern mit dem Prinzen verhandeln müsse.

Das wurde bedeutungsvoll und ermutigte Prim zu einer vierten Anfrage.

Am 14. Juni 1870 wurde Salazar mit gehöriger Vollmacht versehen, von Prim nach Sigmaringen geschickt; und am 20. Juni gab der Fürst

von Hohenzollern, der dreimal abgelehnt hatte, jetzt ohne König Wilhelm noch einmal gefragt zu haben, eine zusagende Antwort. Der König erhielt in Ems, wo er gerade zur Kur eingetroffen war, einen Brief des Prinzen, worin dieser meldete, daß er, durch inneren Beruf getrieben, die spanische Krone angenommen habe und den König um sein Einverständnis bitte. Der völlig überraschte König drückte in einem eigenhändigen Privatbrief sein Befremden aus, erklärte aber, daß er einem inneren Beruf des Prinzen keinen Widerspruch entgegensetzen könne. Nach Thiers aber soll der König nur geantwortet haben, der Prinz habe volle Freiheit, anzunehmen oder abzulehnen; er, der König aber, könne ihn gegen die Folgen seines Unternehmens nicht schützen.

Am 2. Juli empfing Prim den französischen Gesandten in Madrid, Baron Mercier de Lospande, um diesen auf die bevorstehende Wahl vorzubereiten. Der Gesandte sprach rein persönlich seine ernstesten Bedenken über die Kandidatur aus. Das französische Nationalgefühl müsse bei der heutigen Stimmung der Franzosen gegen Preußen in der Hohenzollern-Kandidatur eine offene Herausforderung erblicken, und Napoleon könne gegen eine solche Erregung nicht gleichgültig bleiben. Am folgenden Tag sandte Mercier ein kurzes Telegramm und dann einen genaueren schriftlichen Bericht über diese Unterredung nach Paris.

Am 3. Juli erhielt die französische Regierung auch noch folgendes Havas-Telegramm aus Madrid:

„Die Regierung hat beschlossen, dem Prinzen Leopold von Hohenzollern die spanische Königskrone anzubieten, eine Deputation ist zu diesem Zweck nach Deutschland abgereist.“

Unmittelbar nach Empfang der beiden Telegramme am 3. Juli erteilte der Ministerpräsident Herzog von Gramont dem Geschäftsträger Le Sourd in Berlin, der den abwesenden Botschafter Benedetti vertrat, den Auftrag, die preußische Regierung über die Kandidatur zu interpellieren. Die französische Regierung könne nicht ohne Überraschung einen preußischen Prinzen nach dem spanischen Thron streben sehen; sie würde sich freuen zu hören, daß das Berliner Kabinett dieser Intrigue fremd sei; für den entgegengesetzten Fall wolle er heute nur bemerken, daß der Eindruck sehr übel sei.

Der Geschäftsträger erhielt in Abwesenheit von Bismarck, der in Darzin weilte, von Thile die bündige Erklärung, die preußische Regierung wisse von dieser Affäre absolut nichts. Das war richtig. Denn die Angelegenheit war nur zwischen der spanischen Regierung und dem Fürstenhaus Hohen-

zollern und dann als Familiensache vom König ohne Zuziehung eines Ministers behandelt worden. Die französische Regierung hätte bei dieser Sachlage um so leichter das Berliner Kabinett ersuchen können, seinen vermittelnden Einfluß in Sigmaringen auszuüben. Aber Gramont hielt die Antwort Thiles für eine glatte Lüge, er glaubte an eine Berliner Intrigue, und zwar auch dann noch, als er Merciers Bericht vom 3. Juli in Händen hatte, in dem klipp und klar festgestellt war, daß die Kandidatur nicht von Bismarck inspiriert, sondern von einem Spanier angeregt worden war. Aus der vorgefaßten Meinung entwickelten sich dann schnell die weiteren Fehler: denn das eben ist der Fluch der bösen Tat, daß sie fortzeugend Böses muß gebären.

Gramont hatte Kenntniss von dem Madrider Kabinettsbeschlusse vom 4. Juli erhalten, der die Cortes zur Königswahl auf den 20. Juli einberief. Er mußte also schnell handeln.

Nicht ohne Mitwirkung der französischen Regierung hatten die Zeitungen zum Sturm geblasen. Am 6. Juli erfolgte die Interpellation Cochery. Gramont führte aus, Prim habe dem Prinzen Leopold zwar die spanische Krone angeboten, aber das spanische Volk habe noch nicht gesprochen. Und dann hieß es weiter:

„aber die Achtung vor den Rechten eines Nachbarvolkes (Spanien) verpflichtet uns nicht, zu dulden, daß eine fremde Macht einen ihrer Prinzen auf den Thron Kaiser Karl V. setzt, dadurch zu unserem Schaden das bestehende Gleichgewicht Europas stört und Frankreichs Interesse und Ehre verletzt. Dieses Ereignis, wir hoffen es fest, wird sich nicht vollziehen. Um es zu verhindern, rechnen wir auf die Weisheit des deutschen und die Freundschaft des spanischen Volks. Sollte es anders geschehen, so würden wir, stark durch Ihre Unterstützung und die der Nation, unsere Pflicht ohne Zaudern und ohne Schwäche zu erfüllen wissen.“

Das war eine offene Kriegsandrohung, die in der Kammer mit tosendem Beifall aufgenommen wurde und in der Presse lebhaften Widerhall fand. Schon hieß es im *Sigaro* und in der *Liberté*: es genüge nicht, daß Preußen den Prinzen fallen läßt; man muß von Preußen bindende Garantien und Genugthuung fordern.

Allerdings bemerkte damals der *Reveil*, ein Organ der äußersten Linken: Wie, wenn Preußen erklärt, daß es ebenso wie Frankreich von der Sache nichts gewußt hat, was kann dann das Kabinet der Tuilleries antworten? Würde

dann Preußen nicht das Recht haben, seinerseits eine Genugtuung zu fordern, welche die französische Regierung, die sich vollständig ins Unrecht gesetzt hat, nicht verweigern könnte?"

Hatte Gramont in der Kammer die Erhaltung des Friedens noch davon abhängig gemacht, daß es nicht zur Thronbesteigung des Hohenzollern komme, so ist seine Depesche vom 7. Juli an Le Sourd schon ganz auf den Ton des Sigaro gestimmt; denn hier heißt es:

„Da die Kandidatur eine Kränkung der Ehre Frankreichs gewesen ist, deren sich der König durch die Genehmigung derselben schuldig gemacht hat, so muß Frankreich von ihm eine ausdrückliche Genugtuung, einen förmlichen Widerruf der Beleidigung fordern und mithin der König dem Prinzen den Rücktritt von der Kandidatur befehlen.“

Am Abend desselben Tages (7. Juli) erhielt der in Wildbad weilende Graf Benedetti die Aufforderung, nach Ems zu reisen und dort mit dem König eine persönliche Verhandlung neben der amtlichen, die in Berlin geführt wurde, zu eröffnen. In einem vertraulichen Schreiben an den Botschafter heißt es:

„Thiles ausweichende Antwort genügt uns nicht; Sie müssen schlechterdings eine kategorische Auskunft erlangen. Die einzige, die uns befriedigen und den Krieg verhindern kann, ist die folgende: Die Königliche Regierung mißbilligt die Kandidatur des Prinzen und befiehlt ihm, sie zurückzuziehen. Wir haben Eile, denn im Fall einer unbefriedigenden Antwort müssen wir dem Gegner zuvorkommen und folglich übermorgen die Truppenbewegungen beginnen. Gelingt es Ihnen, durchzusetzen, daß der König die Genehmigung der Kandidatur widerruft, so wäre das ein ungeheurer Erfolg. Wenn nicht, so wäre es der Krieg.“

Gramont hatte sich in die fixe Idee verrannt, Bismarck habe die Kandidatur veranlaßt und erst die Erlaubnis des Königs habe sie möglich gemacht. Dieser habe ein Verbotsrecht und hätte es ausüben müssen. Von dieser irrigen Unterlage kam er dann zu dem von Hochmut geschwellten Ergebnis: die Kandidatur ist eine Beleidigung Frankreichs; es genügt demgemäß nicht der prinzliche Verzicht, sondern es hat der König Genugtuung und Widerruf zu leisten.

Es ist klar, daß bei einer solchen aus irrtümlichen Voraussetzungen gewonnenen Zuspizung eine friedliche Lösung des Konflikts nicht mehr möglich war.

Am 8. Juli abends kam Benedetti in Ems an, und der König gewährte ihm am folgenden Tag die erbetene Audienz. Er zeigte sich höchst unwillig über Gramonts Rede, die eine Verleumdung der preußischen Politik und eine Herausforderung bedeute. Bezüglich der Kandidatur bemerkte er wahrheitsgemäß: Der Prinz habe sie ohne sein Vorwissen angenommen. Dann erst sei er in seiner Eigenschaft als Familienhaupt um die Erklärung seines Einverständnisses angegangen worden. Er sei nicht berechtigt gewesen, ein Verbot auszusprechen. Hiernach sei es ihm auch unmöglich, dem Prinzen die Entsagung zu befehlen oder seiner Entschliehung vorzugreifen. Übrigens habe er sich mit dem Vater des Prinzen, welcher letzterer sich auf einer Schweizer Reise befinde, in Verbindung gesetzt. Sobald er Auskunft erhalten habe, werde er dem Botschafter seine endgültige Antwort mitteilen und wenn der Prinz sich für den Rücktritt entscheide, werde er diesen Entschluß guthießen.

Tatsachen und Rechtslage sind hier korrekt wiedergegeben; auch an freundlichem Entgegenkommen hat es der König nicht fehlen lassen.

Das genügte aber Gramont nicht, und er telegraphierte am 11. Juli an Benedetti:

Ihre Sprache läßt bisher die nötige Festigkeit vermessen; spätestens bis morgen muß der König dem Prinzen den Rücktritt von der Kandidatur befehlen.

Bei der zweiten Audienz am 11. Juli wurde daher Benedetti zudringlicher. Seinem Auftrag gemäß erklärte er: Der König möge dem Prinzen den Rücktritt von der Kandidatur befehlen. Der König war unwillig ob dieser Zumutung, bemerkte aber nur, daß er die Erklärung aus Sigmaringen abwarten müsse. Als der Botschafter sagte, seine Regierung dränge aufs äußerste, erwiderte der König geduldig, die Antwort werde wohl in 24 Stunden eintreffen. Dabei deutete er beruhigend wiederum an, die Antwort werde wohl den Verzicht melden, dem er dann zustimmen werde. Gramont erklärte sich am 12. Juli wohl mit dem Aufschub um einen Tag einverstanden, verlangte dann aber nach einer Stunde in einem zweiten Telegramm: Die Beteiligung des Königs bei der Entsagung müsse um jeden Preis von diesem zugestanden werden oder handgreiflich aus den Tatsachen erhellen.

Nun kam aber eine entscheidende Wendung.

An demselben Tage, am 12. Juli vormittags 11 Uhr richtete Fürst Anton an Prim in Madrid und gleichzeitig an den spanischen Gesandten Olozaga in Paris ein Telegramm, in dem er anzeigte, daß er angesichts der Ver-

widlungen, unter welchen das Votum des spanischen Volkes nicht die Freiheit und Offenheit haben könnte, auf die sein Sohn bei der Annahme des Thronangebotes gerechnet habe, in dessen Namen von der Kandidatur zurücktrete. Dem König aber drahtete er, er werde am folgenden Tag eine ausführliche Mitteilung erhalten.

Am Nachmittag des 12. Juli war der Verzicht weithin bekannt. Bismarck, der auf der Reise von Varzin nach Ems begriffen war, fand die Nachricht bei seiner Ankunft am Abend in Berlin im Ministerium vor. Er hielt die Sache für erledigt und gab die Weiterfahrt auf.

Die französische Kammer wie der Herzog von Gramont waren aber über diesen Ausgang schwer enttäuscht. Diesen kam es nicht auf den Verzicht selbst, sondern darauf an, daß der König ihn befehle und damit Genugtuung leiste. Nun hatte aber die freiwillige Entsagung des Fürsten ein Einschreiten des Königs überflüssig, ja unmöglich gemacht. Gramont fühlte sich daher überlistet und um die Genugtuung betrogen.

Als er in diesem Sinn auch mit dem englischen Botschafter Lord Lyons sprach, erwiderte letzterer höchst erstaunt:

Dor wenigen Tagen haben Sie durch mich der Englischen Regierung ankündigen lassen, daß mit dem Verzicht des Prinzen der ganze Hader beendet sei, und jetzt zögern Sie einen Augenblick, diese einfache Lösung der Krisis anzunehmen? Wenn dieses Verhalten zum Ausbruch des Krieges führt, so wird ganz Europa sagen, Frankreich trage die Schuld; ohne reale Ursache, nur aus Stolz und Empfindlichkeit habe es sich in den Kampf gestürzt. Preußen ist dann des Beistandes von ganz Deutschland sicher, Frankreich aber wird die öffentliche Meinung aller Welt gegen sich haben."

Ein Schreiben der englischen Regierung unterstützte später diese Ausführungen; auch Beust in Wien hatte am 1. und 13. Juli energisch gewarnt.

Aber Gramont war in seine Vorurteile und in seine auf die Demütigung Preußens eingestellte Politik zu tief verstrickt, als daß er den natürlichen Ausgang fand. Dafür hatte er die öffentliche Meinung in Frankreich zu sehr aufgepeitscht: die er rief, die Geister, ward er nun nicht los.

Sofort nach Bekanntwerden des Verzichts in der französischen Kammer hatte Duvernois eine Interpellation eingebracht: „Wir begehren Aufklärung über die Garantien, welche das Kabinett vereinbart hat oder vereinbaren will, um eine Wiederholung der Verwicklung mit Preußen zu verhüten.“ Im Anschluß an seine uns bereits bekannte Garantieforderung rang nun

Gramont dem Kaiser, der ebenso wie Bismarck mit dem Verzicht die Sache für erledigt gehalten hatte, in dreistündiger Unterredung die Zustimmung zu folgendem Telegramm an Benedetti ab:

„Wir haben von Olozaga die im Namen des Prinzen Leopold durch den Fürsten Anton erklärte Entfagung erhalten; damit sie ihre volle Wirkung hat, ist es nötig, daß der König von Preußen sich ihr zugesellt und uns versichert, daß er diese Kandidatur nicht von neuem genehmigen wird.“

In einem weiteren Telegramm heißt es:

„Es ist unerlässlich, daß der König uns verspricht, er werde dem Prinzen Leopold nicht erlauben, auf die Kandidatur zurückzukommen.“

Die französische Diplomatie hatte also eine neue Demütigungsformel gefunden. Da von einer Garantie durch Befehl zur Ablehnung der Thronkandidatur nicht mehr die Rede sein konnte, sollte der König die Zusicherung geben, daß niemals auf eine Hohenzollernkandidatur zurückgekommen werden solle.

Am Morgen des 13. Juli traf Benedetti in Ems den König auf der Kurpromenade. Der König redete den Botschafter an und bemerkte, er habe noch keine amtliche Nachricht aus Sigmaringen. Er überreichte ihm aber ein Extrablatt der Kölnischen Zeitung mit dem Sigmaringer Telegramm, indem er heiteren Blickes bemerkte: Damit sind ja nun alle ihre Sorgen und Mühen beendet.

Aber jetzt rückte Benedetti mit seiner anbefohlenen Garantieforderung heraus. Der König war peinlich berührt. Als Benedetti dringender wurde, erklärte der König:

„Sie fordern von mir die Übernahme einer Verbindlichkeit für alle Zeiten und für alle Fälle; darauf kann und darf ich nicht eingehen; ich muß mir die Freiheit vorbehalten, in jedem einzelnen Falle mich nach den Umständen zu entschließen.“

Aber Benedetti ließ nicht nach und bat zudringlich um die Vollmacht, das von seiner Regierung gewünschte Telegramm abschicken zu dürfen. Aber der König wurde ernst und erwiderte:

„Nein, gerade im Gegenteil, ich wiederhole, was ich Ihnen bereits gesagt; ich gebe Ihnen diese Vollmacht nicht, ich weise diese neue und unerwartete Forderung ein für alle Mal zurück.“

Damit hatte das Gespräch sein Ende.

Gramont hatte übrigens, ohne Benedetti zu benachrichtigen, noch bei dem preußischen Gesandten in Paris, Baron von Werther, einen Vorstoß gemacht: dieser möge bei dem König anregen, daß er einen eigenhändigen für die Öffentlichkeit bestimmten Brief an Napoleon richte, in dem er versichere, bei der Aufstellung der Kandidatur keine Verletzung der Interessen und Ehre Frankreichs im Sinn gehabt zu haben. Er beteilige sich an der Entsagung des Prinzen und drücke den Wunsch aus, daß fortan jede Ursache des Mißverständnisses zwischen seiner und der französischen Regierung verschwinde.

Bedauerlicherweise entsprach der Gesandte diesem merkwürdigen Ansinnen, was ihm dann einen Verweis und einen Zwangsurlaub eintrug. Er setzte seiner Ungeschicklichkeit die Krone auf, indem er beim Abschied den Grund seiner Maßregelung mitteilte.

Der Bericht des Gesandten v. Werther traf in Ems am 13. Juli kurz nach der Aussprache im Kurgarten beim König ein. Dieser war empört. Es war also mit der Beleidigung durch Benedetti noch nicht genug.

Gegen 1 Uhr war der Brief aus Sigmaringen in den Händen des Königs. Dieser hatte nach der Begegnung am Morgen keine Lust, Benedetti auch noch eine Audienz zu gewähren, sondern ließ ihm durch den Flügeladjutanten Prinzen Radziwill sagen, der Brief aus Sigmaringen sei angekommen. Er enthalte die Bestätigung der Nachricht, die Benedetti schon aus Paris erhalten habe. Er habe dem Botschafter nichts weiter zu sagen.

Aber Benedetti bat um eine Audienz zur Fortsetzung des Morgengesprächs. Es ward ihm indes wiederum nur die Antwort durch den Adjutanten: der König billige den Verzicht in demselben Sinn und Umfang wie früher die Annahme. Dies möge er seiner Regierung melden; bezüglich der Forderung nach einer Garantie für die Zukunft habe es bei seiner am Morgen abgegebenen Erklärung sein Bewenden.

Doch hartnäckig wiederholte Benedetti seinen Wunsch nach einer Audienz; er bekam indes wiederum abschlägigen Bescheid.

Am Nachmittag des 13. Juli — nach 6 Uhr — erhielt Bismarck, der gerade Moltke und Roon als Gäste bei sich hatte, ein um 3 Uhr abgesandtes amtliches Telegramm von Abeken aus Ems, das über die Geschehnisse bis zur Sendung Radziwills berichtete und mit den Worten schloß:

„Se. Majestät stellt Ew. Exzellenz anheim, ob nicht die neue Forderung Benedettis und unsere Zurückweisung sogleich, sowohl unserem Gesandten als der Presse mitgeteilt werden soll.“

Bismarck entwarf sofort folgendes Telegramm:

„Nachdem die Nachrichten von der Entfugung des Prinzen von Hohenzollern der Ksl. französischen Regierung von der K. spanischen amtlich mitgeteilt worden sind, hat der französische Botschafter in Ems an Se. Majestät den König noch die Forderung gestellt, ihn zu autorisieren, daß er nach Paris telegraphiere, daß Se. Majestät sich für alle Zukunft verpflichte, niemals wieder seine Zustimmung zu geben, wenn die Hohenzollern auf ihre Kandidatur zurückkommen sollten. Se. Majestät hat es darauf abgelehnt, den französischen Botschafter nochmals zu empfangen, und demselben durch den Adjutanten vom Dienst sagen zu lassen, daß Se. Majestät dem Botschafter nichts weiter mitzuteilen habe.“

Um 11 Uhr wurde dieses Bismarcksche Telegramm den Gesandten zugesandt und noch am Abend des 13. Juli brachte es ein Extrablatt der Nordd. Allg. Zeitung zur allgemeinen Kenntnis. Benedetti las es noch in Ems. Er ging zu einer kurzen Abschiedskonferenz, die ihm der König auf Ansuchen bewilligt hatte und die höflich verlief.

Die Franzosen haben später Bismarck Fälschung der Emser Depesche vorgeworfen. Aber davon kann schon um deswillen keine Rede sein, weil Bismarck weder die Weisung noch den Willen hatte, die Emser Depesche mit all ihren Einzelheiten bekannt zu geben. Es war ihm nur anheimgestellt worden, die neue Forderung Benedettis und ihre Zurückweisung mitzuteilen. Das tat er wahrheitsgemäß, und zwar unter Benutzung der Depesche. Diese erfuhr dabei eine Kürzung. Moltke bemerkte: vorhin klang es wie eine Chamade, jetzt wie eine Fanfare. Aber nach der französischen Aufdringlichkeit hatte Bismarck allen Grund, mit den Verhandlungen über die Kandidatur, die sich zu einer für das Ehrgefühl ungebührlichen Belastungsprobe ausgewachsen hatte, endlich Schluß zu machen.

Am 19. Juli überreichte Le Sourd in Berlin amtlich die französische Kriegserklärung.

Auf die Thronrede des Königs antwortete der norddeutsche Reichstag mit einer einstimmig angenommenen Adresse, die in den Worten ausklang:

„Das deutsche Volk wird auf der Wahlstatt den Boden der Einigung finden.“

Die süddeutschen Staaten erfüllten ihre Bündnispflicht und machten gleichzeitig mit dem norddeutschen Bund mobil. Der Einheitsruf brauste wie ein Donnerhall durch ganz Deutschland. Die Stunde der Entscheidung für das deutsche Einigungswerk war gekommen.

Die Schlacht von Sedan endigte am 2. September mit der Gefangennahme Napoleons. Napoleon hatte immer und immer wieder seine Nationalitätentheorie verkündet und die Berechtigung der Nationen zur staatlichen Vereinigung anerkannt. Aber Deutschland gegenüber hatte seine Theorie ins Gegenteil umgeschlagen. Ein tragisches Schicksal wollte es, daß er hier erst durch seinen politischen Tod die Verwirklichung brachte.

Noch im September gab Bayern in Berlin den Wunsch zu erkennen, vom Boden der völkerrechtlichen Verträge zu einem Verfassungsbündnis zu gelangen. In München fanden Verhandlungen statt, an denen auch Württemberg teilnahm und die dann in Versailles, und zwar mit allen süddeutschen Staaten mit dem Ziel einer Gründung des Deutschen Reiches festgelegt wurden. In Versailles kam es zu den sog. Novemberverträgen, die ihre Analogie in den Augustverträgen des Jahres 1866 hatten. Aber während 1866 die Vereinbarungen auf die Errichtung eines Reiches, nämlich des norddeutschen Bundes, gerichtet waren, handelte es sich jetzt nur um die in der Bundesverfassung bereits vorgesehene Erweiterung des norddeutschen Reiches zum Deutschen Reich durch Beitritt der Südstaaten. Nach dem Abschluß der Verträge mit den Südstaaten vollzog sich dann die Gründung des deutschen Reiches durch einfaches Gesetz des norddeutschen Bundes, welches die neue Reichsverfassung mit dem 1. Januar 1871 in Geltung treten ließ.

Österreich war nach Art. 4 des Prager Friedens an der Vereinigung der Südstaaten mit dem norddeutschen Bunde interessiert und gab durch Note vom 26. Dezember 1870 seine Zustimmung.

Der 1. Januar 1871 ist der Geburtstag des Deutschen Reichs. Es war kein prunkvoller Tag; es fehlte jeder Rechtsakt. In aller Stille als einfache juristische Tatsache trat das Deutsche Reich ins Leben.

Aber das Volk will sich nun einmal bei großen geschichtlichen Vorgängen an eine sichtbare, glänzende Erscheinung halten. Diese vollzog sich in der feierlichen Kaiserproklamation im Schloß von Versailles am 18. Januar 1871. Das deutsche Reich hatte damals schon 18 Tage bestanden; am 18. Januar wurde es ein Kaiserreich.

Es war der 170jährige Gedenktag des preußischen Königtums. Das deutsche Volk war in der Spiegelgalerie des Versailler Schlosses nur durch die Armee vertreten. Den beiden bayerischen Armeekorps war die Teilnahme freigestellt worden. Man sah die bayerischen Offiziersdeputationen und den größten Teil der bayerischen Fahnen. Die deutschen Offiziere (5—600 an der Zahl) standen um einen für den Festakt hergerichteten und

rot drappierten Altar, an dem das eiserne Kreuz angebracht war und vor dem König Wilhelm Aufstellung nahm, umgeben von den deutschen Fürsten und Prinzen, darunter den bayerischen Prinzen Otto, Luitpold und Leopold.

Die Versammlung sang einen Vers des Chorals: „Sei Lob und Ehre“. Dann folgte die Liturgie, darauf die Festpredigt und der Gesang: „Nun danket alle Gott“. Ein Segen beendigte die kirchliche Feier.

Darauf schritt König Wilhelm auf die Estrade zu, um welche die Fahnen gruppiert waren, verlas die Urkunde, welche das Kaiserreich verkündete, worauf Bismarck die Proklamation an das deutsche Volk „bekannt“ gab. Der Großherzog von Baden brachte das erste Kaiserhoch aus.

Das ist der große Tag, den wir heute durch einen Festakt in unsere Erinnerung zurückerufen. Mit Stolz gedenken wir der großen Zeit, aber zugleich drückt tiefe Trauer unsere Seele nieder.

Nach nicht ganz 50 Jahren vollzog sich nämlich im Versailler Schloß wiederum ein bedeutsamer Akt. Das deutsche Kaisertum war vernichtet. Zwei Minister der deutschen Republik erscheinen in einer großen Delegiertenversammlung, um durch die bitterste Not gezwungen, zuerst aber an letzter Stelle die Unterschrift unter einen Vertrag zu setzen, der das deutsche Volk zum Sklaven machte.

Wir müssen bittere Einfuhr halten. Von der glänzenden Schöpfung Bismarcks ist nur noch die Form geblieben. Das Reich selbst haben die Sieger nicht, wie sie gewollt, zerschlagen können; auch das von ihnen unterstützte Separatistengesindel hat es nicht zuwege gebracht.

Aber die Form hat zum guten Teil den edlen Gehalt eingebüßt; die innerliche Erneuerung wird gebieterische Pflicht.

Der verdienstvolle Ehrensator unserer Universität, Dr. Schneider aus Milwaukee, hat bei seiner letzten Anwesenheit in Würzburg ein treffendes Wort gesprochen als er sagte: Deutschlands nötigste und zugleich schwerste Aufgabe nach der Katastrophe wird die Erziehung seiner Jugend sein. Aber sagen wir es uns nur ganz offen: auch die Alten müssen wieder erzogen werden. Die Studentenschaft hat sofort den richtigen Weg gefunden. Sie ist nach der Revolution keinem tatenlosen, krankhaften Hindämmern verfallen, sondern ist lebensbejahend mit gutem Beispiel vorangegangen. Als das Vaterland nach dem Krieg erst recht in Not kam, eilten unsere Studenten, kaum aus dem Krieg zurückgekehrt, in die Selbstschutzorganisationen. Daß der Terror der Räteherrschaft in Würzburg und München schnell ge-

brochen wurde, danken wir in erster Linie den Offizieren und Studenten. Mit dem Zusammenbruch der Vermögen war die Fortsetzung des Studiums aufs äußerste gefährdet: da trat der Werkstudent auf den Plan. In Bergwerken, bei Straßenarbeiten, in Fabriken und auf Büros suchte und sucht er die nötigen Mittel für das Studium zu gewinnen. Der Student erkannte den Adel der Arbeit, die bisherige Trennung vom Arbeiter ward überbrückt, die gesellschaftliche Schichtung in der Studentenschaft verschwand. Das sind verheißungsvolle Anfänge für die Gesundung des Volkes.

Heute weiß jedermann in Deutschland, daß es auf große Gesten, mit denen wir uns so oft schon lächerlich gemacht haben, nicht ankommt; sie stehen einem Besiegten doppelt schlecht. Bleiben wir uns unserer Schwäche bewußt; aber suchen wir wieder stark zu werden durch innere Sammlung und sittliche Erneuerung. Wir werden in der Welt nur insoweit wieder etwas gelten, als wir wirklich etwas sind. Wir müssen wieder geistig und moralisch gesunden und erstarken. Alles andere kommt dann von selbst. Vor allem aber: Wir müssen von Bismarck das Warten lernen.

Ich habe in den letzten Jahren oft vor dem mächtigen Standbild Bismarcks an der Auffahrtrampe des monumentalen Reichstagsgebäudes gestanden und mich gefragt: was würde uns wohl Bismarck zu sagen haben, wenn er den furchtbaren Zusammenbruch erlebt hätte?

Bismarck hätte uns gewiß vieles zu sagen. Aber ich glaube, er würde letzten Endes doch nur die Worte des alten Attinghausen wiederholen:

„Seid einig — einig — einig!“

In der Tat: Durch die Einigkeit ist das Reich entstanden; nur durch Einigkeit wird es auch wieder Geltung gewinnen. Das ganze deutsche Volk muß sich wieder durch ein starkes Nationalgefühl tragen lassen.

Der Versailler Vertrag ist viel zu unwürdig und unmenschlich, als daß er Bestand haben könnte. Bei Hugo Grotius (*De iure belli ac pacis* II, c. 15 am Schluß) wird von einer Friedensverhandlung im römischen Senat berichtet, bei der folgendes aufgeführt wurde:

„wenn Ihr einen guten Frieden schließt, so soll er treu und ewig gehalten werden; wenn er schlecht ist, wird er aber nur kurze Dauer haben.“

Als Grund wurde angegeben:

„glaubet nicht, daß ein Volk und selbst ein einzelner in einer drückenden Lage länger bleiben wird als die Notwendigkeit gebietet.“

Lord Russell sprach 1855 im Hinblick auf Rußland:

„Keine Regelung ist imstande, dauernd zu sein, wenn sie einfach Bedingungen einer Großmacht aufzwingt, ohne irgendwie dem Rechnung zu tragen, was unter den Völkern angesehen wird als ihre Ehre.“

Immer nach gewisser Zeit stellt das Schicksal an ein Volk wieder einmal eine entscheidende Frage. Möge die deutsche Schicksalsstunde ein starkes deutsches Geschlecht finden. Möge es dann aus jedem Haus und jeder Hütte des innerlich geeinten und gefestigten deutschen Volkes gleich einem Donnerhall dahinbrausen:

Deutschland, Deutschland über alles, über alles in der Welt!

II.

Hugo Grotius

Festrede

zur Feier des 344jährigen Bestehens der Julius-Maximilians-Universität
Würzburg gehalten am 10. Juli 1926

von

Christian Meurer

Hochansehnliche Festversammlung!

Bei der heutigen Feier des 344jährigen Bestehens unserer Universität bringen wir vor allem dem edlen Stifter, dem großen Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn unsere dankerfüllte Huldigung dar. Ein Werk, das so lang dem Sturme der Zeiten standhielt und sich von einfachen Anfängen so mächtig auswuchs, muß gut sein. Der Forschung und Lehre gewidmet, wird die Alma Julia auch weiterhin bestrebt sein, der Sortentwicklung des menschlichen Geistes zu dienen und so dem hohen Stifter zu danken durch die Tat.

Es ist akademische Gepflogenheit, daß der Rektor bei der Stiftungsfeier das Thema der Festrede seiner Sachwissenschaft entnimmt. Für welches Sach dürfte ich aber ein größeres Allgemeininteresse voraussetzen als für das vielgeschmähte und doch immer wieder angerufene Völkerrecht, und so will ich sprechen über den Mann, dem die Geschichte den ehrenden Beinamen „Vater des Völkerrechts“ oder auch „Vater der Völkerrechtswissenschaft“ gegeben hat:

Hugo Grotius.

Das Werk, das vornehmlich seinen Weltruhm begründet hat ist 1625 erschienen. Im vorigen Jahr hat die ganze Kulturwelt die 300jährige Feier dieses standard work begangen, und so mag meine Rede als eine Art Nachfeier gelten.

I. Das Leben des Hugo Grotius¹⁾.

Hugo Grotius (Huig de Groot) wurde 1583 in Delft in Holland geboren. Er stammte aus dem alten Geschlecht der de Cornets; sein Großvater, welcher die Tochter des Bürgermeisters de Groot geheiratet hatte, gab aber auf den Wunsch des letzteren seinen Kindern den Namen de Groot.

¹⁾ Vgl. J. H. v. Kirchmann, „des Hugo Grotius drei Bücher über das Recht des Krieges und Friedens“ 1869 S. 1—14; White, „Sieben große Staatsmänner im Kampfe der Menschheit gegen Unvernunft“ Übersetzung von Karl und Paul Kugelwintter und Alban Voigt 1913 S. 42—90; Reiner. „Hugo Grotius und das Welt=schiedsgericht“ 1922.

Der Vater von Hugo war viermal Bürgermeister in Delft, Kurator der Universität Leyden und Staatsrat.

Hugo war ein Wunderkind.

Mit 9 Jahren machte er lateinische Gedichte, die später in einem starken Band gesammelt wurden. Auch zwei Trauerspiele verfaßte er damals. Bald wurde er als zweiter Erasmus von Rotterdam gefeiert. Als 12jähriger bezog er die Universität Leyden, wo ihn der berühmte Skaliger in seinen Freundeskreis zog. Das Genie des Knaben ersetzte vie Jahre.

Nach zweijährigem Universitätsstudium gab er das „Satirikon“ in einer Art Encyclopädie des Martianus Capella neu heraus, die von der „Vermählung Merkurs mit der Philologie“ und von den „Sieben Abhandlungen über die freien Künste“ handelte. Hier führte er aus, wie die alten Schriftsteller über die Fragen der Erziehung dachten. Es folgte dann eine Übersetzung des Simon Stevin über die Schiffahrt und eine Ausgabe des Aratus über Astronomie.

Mit 14 Jahren disputierte er an der Universität über Mathematik, Philosophie und Rechtswissenschaft, und 15 Jahre alt begleitete er als Attaché eine holländische außerordentliche Gesandtschaft an den Hof des Königs von Frankreich, wo er, bereits wohlbekannt, seitens des Königs und französischer Gelehrter große Ehrungen erfuhr.

Mit 16 Jahren war er Doktor beider Rechte. Im 17. Lebensjahr vertrat er als Anwalt seine erste Rechtsache vor Gericht und wurde bald zum Generaladvokaten des Schatzamtes der Provinzen Holland und Seeland ernannt.

Im Jahre 1604 als 21jähriger verfaßte er eine Schrift über das Beuterecht (*de iure praedae*), die er aber aus unbekanntem Gründen nicht veröffentlichte. Im Jahre 1868 wurde das eigenhändige Manuskript in einer Haager Buchhandlung aufgefunden und dann gedruckt.

Im Jahre 1609 veröffentlichte der 26jährige seine erste völkerrechtliche Schrift, die bereits seinen Weltruhm begründete, sein „*mare liberum*“ (Das freie Meer). Diese Schrift, die nur ein Kapitel aus dem vorgenannten zunächst unveröffentlicht gebliebenen Manuskript darstellt, war durch ein handelspolitisches Interesse seines Vaterlandes veranlaßt, das sich anschickte, Welthandel zu treiben; aber indem er forderte, daß die völkerverbindenden Meere als die Hochstraßen des überseeigen Handels allen Völkern geöffnet bleiben müßten, diente er der Welt.

Um diese Zeit erschien übrigens auch seine Schrift: „Über das Alter der holländischen Republik.“

Im Jahre 1613 und noch einmal einige Jahre später war Grotius in einer diplomatischen Mission in England. In die Heimat zurückgekehrt, wurde er 1616 als 33jähriger Präsident der Provinzen Holland und Westfriesland.

Der alles umfassende Geist des Grotius war insbesondere auch auf die Theologie und Kirche eingestellt, und das wurde ihm nun in den verheerenden Sektenkämpfen des kalvinistischen Holland zum Verhängnis.

Grotius war ein überzeugter Anhänger der Toleranz und sah in den Religionskämpfen eine schwere Bedrohung der staatlichen Wohlfahrt. In England bereits hatte er mit Casaubonus den Plan erörtert, die Einheit aller christlichen Bekenntnisse herzustellen, um so den Religionsstreitigkeiten den Boden zu entziehen. Dann verfaßte er eine Schrift „de imperio summarum potestatum circa sacra“ (Von der Herrschaft der höchsten Gewalten in kirchlichen Dingen). Grotius wünschte hier, daß der holländische Sektenstreit durch einen Machtspruch der Regierung aus der Welt geschafft würde. In der angeführten Schrift wollte er nun beweisen, daß der Staat das Recht habe, in kirchlichen Dingen zu entscheiden. Freunde widerrieten indes Grotius die Veröffentlichung dieser Schrift, und sie wurde denn auch erst nach seinem Tode gedruckt.

Inzwischen war Grotius in den Strudel der Religionsstreitigkeiten hineingerissen worden. Sanatiker hatten die Frage der Willensfreiheit in die Masse geschleudert und die Köpfe verwirrt.

Das kalvinistische Holland huldigte der Prädestinationslehre.

Der Leydener Professor Arminius vertrat aber die Willensfreiheit und hatte unter den Gebildeten einen starken Anhang, weil diese durch eigene Kraft die Herren ihres Schicksals bleiben wollten. Der kalvinistische Prediger Gomarus im Amsterdam aber erklärte sich gegen die Willensfreiheit: alles sei Vorbestimmung und die Menschen seien einem unbeugsamen Schicksal unterworfen. Er hatte seinen Anhang im Volk und wurde gestützt durch den Prinzen Moriz von Oranien, für den der ganze Streit indes nur eine politische Machtfrage war. Der Kampf spitzte sich zu und nahm immer bedrohlichere Formen an. Grotius wollte die Parteien durch eine Kompromißformel versöhnen: er schlug vor, die Streitsache einem beratenden Ausschuß zu unterwerfen und inzwischen Frieden zu halten. Aber der Streit hatte sich schon zu sehr verschärft. Der Prinz von Oranien und die

Gomaristen gingen mit solcher Rücksichtslosigkeit vor, daß sich die Gegner im Gewissen verpflichtet fühlten, zu gewaltsamem Widerstand aufzufordern. Am 29. August 1618 wurde Grotius verhaftet und hatte sich wegen Hochverrats zu verantworten. Während sein väterlicher Freund Oldenbarneveld, den er seinerzeit als Attaché nach Paris begleitet hatte, wegen Rebellion zum Tode verurteilt und bereits am folgenden Tag hingerichtet wurde, ward Grotius mit der Begründung, daß er gegen die Religion und den Frieden des Landes gesprochen und geschrieben habe, mit lebenslänglichem Gefängnis und der Einziehung seiner Güter bestraft. In der Festung Löwenstein wurde er anfangs sehr hart behandelt; dann erlaubte man seiner Frau, das Gefängnis mit ihm zu teilen und ihn zu betreuen. Vergebens bemühte sich Ludwig XIII. um seine Freilassung; nahezu 2 Jahre blieb Grotius gefangen, bis ihm die Eist seiner Frau Befreiung brachte. Es gelang ihr, ihn in einer leeren Bücherkiste zu verbergen und so hinauszuschaffen. Zwei Stunden hatte er in der kaum 4 Fuß langen Kiste zubringen müssen. In der Verkleidung eines Maurers gelangte er nach Frankreich, wo ihm der König eine Jahrespension von 3000 Livres aussetzte, die aber freilich nur selten ausgezahlt wurde. In einem Brief an die holländische Regierung erklärte Grotius, daß niemand zu seiner Flucht bestochen worden sei, daß er sich unschuldig fühle und daß die erlittenen Unbilden seine Liebe zum Vaterland nicht mindern könnten. Die Frau des Grotius war wegen ihrer Tat in Haft genommen, aber nach zwei Tagen wieder frei gelassen worden. Sie folgte ihrem Manne nach Paris.

In der Verbannung verfaßte Grotius zunächst eine Verteidigungsschrift, in der er jede Bitterkeit zu vermeiden wußte, aber nichtsdestoweniger eine scharfe Gegenwirkung in Holland auslöste, wo der Verfasser für vogelfrei erklärt und die Verbreitung des Buches unter Todesstrafe verboten wurde.

Grotius gab damals noch den Stobäus neu heraus und ließ einige Toleranzschriften erscheinen. Besonderes Ansehen gewann sein Buch „De veritate religionis christianae.“

Vor allem aber verdankt die Welt seiner unfreiwilligen Muse eine wissenschaftliche Großtat, sein Lebenswerk „de jure belli ac pacis“, an dem er drei volle Jahre arbeitete, das 1625 fertig war und mit einer schwülstigen Widmung an Ludwig den „Gerechten“ erschien.

Zwei Männer hatten von Anfang an die Bedeutung des Werkes erkannt: Gustav Adolf von Schweden, der das Buch auf seinen Feldzügen mit sich führte und nachts immer unter dem Kopfkissen liegen hatte, und der Kardinal

Richelieu, der in einer Zeit, in der die Intoleranz noch das Gesetz der Welt war, aus dem Buch die Anregung fand, Gnade gegen La Rochelle und die Hugenotten zu üben.

Im Jahre 1631 war Grotius, den trotz seiner Armut auch ein Antrag Richelieus auf Eintritt in französische Dienste nicht fesseln konnte, von glühender Vaterlandsliebe getrieben, in seine Heimat zurückgekehrt. Moriz von Oranien war seit einigen Jahren tot. Aber Grotius kam nicht zur Ruhe. Die kalvinistischen Heißsporne setzten 1632 einen Beschluß der Generalstaaten durch, der auf den Kopf des Grotius 2000 fl. setzte. Er mußte wieder den Wanderstab ergreifen und ging nach Hamburg. Schmeichelhafte Anträge der über die neuerliche Verbannung empörten Könige von Dänemark, Spanien und Polen sowie von Wallenstein wies er ab, er wollte bei dem sehnlichst erhofften Ruf zur Rückkehr in die Heimat frei und bereit sein. Aber schließlich mußte er die Hoffnung aufgeben und er folgte einem Ruf nach Schweden. Der mittlerweile gefallene Gustav Adolf hatte noch die Anordnung getroffen, daß Grotius für Schweden gewonnen werden solle. Oxenstierna führte das getreulich aus und schickte den Grotius im Jahre 1635 als schwedischen Gesandten nach Paris. Grotius gab jetzt seine holländische Staatsangehörigkeit auf.

Der ernste Mann straukelte in Paris an Form- und Etikettenfragen, was seinem Erfolg in wichtigen Angelegenheiten Eintrag tat. Mußte er im Vorssaal auf eine Audienz warten, so liebte er es nicht, mit den Anwesenden zu schwätzen, sondern er zog sich in eine Ecke zurück, vertiefte sich in den griechischen Urtext des neuen Testaments, das er mit Vorliebe bei sich trug. Seine seit der Konfiskation seines Vermögens dauernde Geldverlegenheit schien jetzt behoben, denn es war ihm ein Jahresgehalt von 20 000 fros. zugesagt; aber es wurde 3 Jahre lang nicht ausbezahlt.

Während seines Pariser Aufenthaltes verfaßte er folgende geschichtlichen und theologischen Werke:

Über den Ursprung der amerikanischen Völker. Geschichte der Niederlande (besonders charakteristisch durch seine unparteiische Stellungnahme zu Moriz von Oranien). Anmerkungen zum alten und neuen Testament.

Im Jahre 1645 nahm er seinen Abschied als Gesandter. Sein erster Weg führte ihn nach Holland zurück, dann erst ging er nach Schweden, um sich von der Königin Christine zu verabschieden. Den Rest seines Lebens wollte er in Holland verbringen, wo man jetzt freundlicher zu ihm war.

Aber ein Sturm warf das Schiff an die pommerische Küste, und in Rostock hauchte er am 28. August 1645 seine edle Seele aus. Er wurde zunächst vor dem Hochaltar der dortigen Marienkirche beigesetzt. Der glühende Patriot hatte den Wunsch ausgedrückt, in der heimatlichen Erde bestattet zu werden. Aber der Haß verstummte auch nicht vor der Majestät des Todes: der Pöbel von Rotterdam bewarf den Sarg mit Steinen. In der Krypta der Kathedrale von Delft, seinem Geburtsort, fand der große Dulder die ewige Ruhe. Sein Grabmal hat die von ihm selbst verfaßte Inschrift:

„Grotius — hic Hugo est, Batavus, Captivus et Exul
Legatus Regni, Suecia magna tui“

Hier liegt Hugo Grotius, ein Holländer, Gefangener und Verbannter Gesandter deines Reiches, o großes Schweden.

Die tapfere Frau, die dem Grotius in schwerer Zeit ein guter Kamerad gewesen war, blieb mit ihren 4 Kindern in den dürftigsten Verhältnissen zurück, fand dann aber bei Christine von Schweden Unterstützung. Bei diesem Anlaß schrieb die Königin über Grotius:

„Vielleicht hat mein Gesandter Dir etwas erzählt von der Achtung, die ich seinem bewunderungswerten Genie und seinen mir geleisteten Diensten zolle, aber gewiß konnte er Dir nicht schildern, wie teuer mir sein Andenken und die Denkmäler seines Geistes sind. Wahrlich reichete der Wert des Goldes und Silbers aus, ein so berühmtes Leben damit zu erkaufen, so würde ich freudig alles hingeben, was ich besitze.“

II. Das Werk des Hugo Grotius.

Bei der völkerrechtlichen Würdigung des Hugo Grotius dürfen wir uns auf sein Hauptwerk „Über das Recht des Krieges und des Friedens“ beschränken.

Das Werk des Hugo Grotius hat sich, wenn auch nicht in schnellem Siegeslauf, die Welt erobert. Das kam zum Ausdruck, als am 10. April 1883 das holländische Volk die dreihundertjährige Wiedertehr seines Geburtstages feierte. Drei Jahre später (1886) wurde im feierlichen Huldigungsakt sein Standbild vor der Kirche enthüllt, in der er begraben liegt. Aber auch jetzt brachte die streng kalvinistische Orthodogie einen Mißton in die Feier, worauf indes hier nicht näher eingegangen werden soll. Die größte Huldigung wurde dem Vater des Völkerrechtes während der Tagung der ersten Haager Friedenskonferenz 1899 zuteil. Die Feier ging aus von der

amerikanischen Abordnung zur Haager Konferenz und erfolgte deshalb am 4. Juli, dem Tag der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung. Die Delegierten der anderen Konferenzenstaaten schlossen sich an. Aus dem bei dieser Gelegenheit verlesenen Brief des Königs von Schweden und Norwegen und aus den damals gehaltenen Reden erhellt, daß man das Hauptverdienst des Hugo Grotius darin erblickte, daß er der kräftige Vorkämpfer des damals im Haag in den Vordergrund der Verhandlungen gestellten internationalen Schiedsgedankens war.

Die ganze zivilisierte Welt ist mittlerweile auf Hugo Grotius eingestellt. „Zurück zu Hugo Grotius“ ist das Lösungswort der Zeit. Ich habe aber den Eindruck, daß Grotius mehr gelobt als gelesen wird; und die wissenschaftliche Kritik muß sich auch hier bemühen, Spreu und Weizen voneinander zu scheiden. Dabei müssen wir freilich bedenken, daß das Werk vor dreihundert Jahren verfaßt wurde und Grotius den Riesenplan verwirklichen wollte, erstmalig der Welt ein System des Völkerrechts zu schenken, wo doch das letztere erst in Ansätzen vorhanden war.

Grotius beherrschte nicht nur die zeitgenössische, sondern auch die griechisch-römische Literatur mit einer ins Fabelhafte gehenden Meisterschaft. Es ist erstaunlich, was er aus den alten Klassikern an Tatsachen und Ausprüchen zu melden weiß. Es ist aber auch ein unverkennbares Prunkten mit Gelehrsamkeit: weniger wäre besser gewesen. Die Überladung wirkt ermüdend. Daß der kirchlich gesinnte Mann auch ein vorzüglicher Kenner des alten und neuen Testaments und bei den Kirchenvätern zuhause war, versteht sich von selbst. Es mag insbesondere für den Theologen einen großen Reiz haben, gerade hier den Gedankengängen des seltenen Mannes nachzugehen, und ich bin überzeugt, auch er wird genug Gelegenheit zur Kritik finden.

Übrigens hat der tief religiöse Mann im voraus sein Gewissen salbiert. Am Schluß seiner Einleitung erkennt er ausdrücklich jedem Leser das Recht der freien Kritik zu, und er verspricht eine sorgfältige Würdigung derselben. Und dann heißt es:

„Sollte schließlich in dem Werke etwas gegen die Frömmigkeit, gegen die guten Sitten, gegen die heilige Schrift, gegen die allgemeine Ansicht der christlichen Kirche oder gegen irgendeine Wahrheit gesagt sein, so möge es als nicht gesagt angesehen werden.“

Dem Werk kann der Vorwurf der Systemlosigkeit nicht erspart werden.

Grotius spricht sich in der Einleitung über den Zweck seines Werkes deutlich aus. Er wollte ein Kriegsrecht schreiben und begründet das wie folgt:

„Ich sehe in den christlichen Ländern eine ausgelassene Kriegsführung, deren sich selbst rohe Völker geschämt haben würden; man greift aus unbedeutenden oder gar keinen Gründen zu den Waffen, und hat man sie einmal ergriffen, so wird weder das göttliche noch das weltliche Recht geachtet, gleichsam als wenn auf Befehl die Wut zu allen Verbrechen losgelassen worden wäre.“

Ähnlich III. c. 12.

Wie er in der Einleitung selbst weiter darlegt, handelte das erste Buch über den gerechten Krieg oder über die Voraussetzungen für die rechtliche Zulässigkeit des Krieges, das zweite über die Ursachen des Krieges und das dritte über die Schranken der Kriegsführung. In diesen Rahmen wird dann aber auch das Friedensrecht hineingepreßt, indem irgendein Zusammenhang desselben mit Fragen des Kriegsrechts hergestellt wird.

Dabei wird das zweite Buch auch noch mit Privat-, Staats und Strafrecht belastet. Insbesondere ist man erstaunt, einer ausführlichen Erörterung der Straftheorien zu begegnen. Er begründet das in II. c. 20 damit, daß Kriege entweder auf Schadensersatz oder auf Strafe ausgingen. Auch die Statusrechte, das Ehe- und Erbrecht nehmen einen breiten Raum ein. So wird dieses Kriegsrecht nicht bloß zu einem Völkerrecht, sondern weitet sich sogar zu einer wahren Rechtszyklopädie. Dabei bricht der Verfasser auch noch den Fakultätsbereich verlassend in Nachbargebiete ein, indem er gleichzeitig zu Fragen der Philosophie, Theologie und Moral Stellung nimmt und schließlich über das ganze Gebiet der Geisteswissenschaften den Herrscherstab schwingt. Zuständigkeitsgrenzen gibt es bei Grotius überhaupt nicht. Dabei lesen sich seine Ausführungen vielfach nach Inhalt und Form wie eine Predigt, mit der er den Staatslenkern ins Gewissen redet.

Die uns hier allein interessierenden völkerrechtlichen Partien haben einen ganz ungleichen Wert.

1. Entschieden zu kurz kommt das **Friedensrecht**.

Eine Großtat des Grotius, die Wiederentdeckung der Meeresfreiheit, wurde bereits erwähnt. Indem er die Grundgedanken seiner Schrift über das „mare liberum“ in sein Hauptwerk einarbeitete (II. c. 2, 3), fanden

sie Verbreitung über die ganze Welt. Sie verankerten sich im Staatenkonsens und wurden so Bestandteile des Völkergewohnheitsrechts.

In der *occupatio pacifica* sieht er keinen Gebietserwerbstitel. Früher hatte man das Kolonisationsrecht barbarischen Stämmen gegenüber mit dem Recht der Befehrung und dann mit dem Recht begründet, ihnen die Kultur zu bringen. Aber schon die großen Moralisten zu Beginn der Neuzeit, Las Casas, Vittoria u. a. hatten auf die Mangelhaftigkeit dieses Titels hingewiesen; später erhoben auch Locke, Voltaire und Rousseau ihre warnende Stimme. Auch Grotius erklärte es II. c. 22. § 9 für ungerecht

„unter dem Vorwand der Entdeckung sich fremdes Gebiet anzumaßen, selbst wenn der Inhaber schlecht, dem Götzendienste ergeben oder stumpfen Geistes ist, denn entdecken kann man nur das, was Niemandem gehört.“

Das letztere sagt ja wohl auch die herrschende Meinung, aber sie erklärt eben unzivilisierte Gebiete als staatenlos oder *res nullius*.

Grotius bezweifelte auch, daß es ganz blödsinnige Völkerschaften (*populi toti amentes*) gebe. Die ablehnende Stellung des Grotius ist bestimmt und klar. Die auffallende Kürze aber erklärt sich wohl dadurch, daß die großen Entdeckungen durch päpstliche Entscheidungen sanktioniert waren und Grotius sich scheute, gegen diese anzukämpfen. Auf das geltende Völkerrecht blieb der Standpunkt des Grotius hier ohne Einfluß.

Grotius ist bereits ein Verfechter des Selbstbestimmungsrechts der Völker (II. c. 6 § 4):

pars, de qua alienanda agitur, consentiat.

Vgl. auch III. Kap. 20.

Das Selbstbestimmungsrecht wird aber nur nebenbei erwähnt und ist die Folge seiner Vertragstheorie, welche die Entstehung wie Veränderung des Staates auf den Vertrag zurückführt. Die Vertragstheorie ist ihm ein einfaches Axiom, mit dessen Begründung er sich nicht weiter aufhält. Nachdem heute die Vertragstheorie allgemein aufgegeben ist, muß man sich für die Begründung des Selbstbestimmungsrechts nach anderen Beweisen umtun. Im marktschreierischen Überschwang haben die Sieger im Weltkrieg für die Völker ein Recht der Selbstbestimmung in Anspruch genommen. Aber die Friedensverträge zeigen, daß das Plebiszit nur in beschränktem Umfang zur Anwendung kam und bei der Durchführung und Auswertung das Ziel die Sicherung der Siegerinteressen war.

In der Frage der Auslieferung vertritt Grotius einen äußerst scharfen Standpunkt. Der Zufluchtsstaat muß den fremden Verbrecher entweder selbst bestrafen oder an den Heimatstaat ausliefern. Diese Auslieferungspflicht beschränkte er indes auf die schweren und die politischen Verbrechen. Ein Asylrecht erkannte er nur für die ungerecht und schuldlos Verfolgten an.

Asylrechtliche Zugeständnisse finden sich heute nur noch in Verträgen südamerikanischer Staaten. Eine Auslieferungspflicht gibt es nach heutiger Anschauung aber nur auf Grund von Auslieferungsverträgen, und diese lehnen gerade bei politischen Verbrechen die Auslieferung ab. Diese in der französischen Revolution gezeitigte Anschauung wurde seit den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts allgemein.

Über das Konsularrecht weiß Grotius noch nichts zu sagen, aber die Grundlinien des Gesandtschaftsrechts sind bereits scharf gezogen (II. c. 18).

Hier fällt jedoch eines besonders auf. Grotius sucht für alles einen naturrechtlichen Untergrund zu gewinnen; sein Gesandtschaftsrecht aber leitet er folgendermaßen ein:

„Bisher ist von den Verbindlichkeiten aus dem Naturrecht gehandelt und von dem willkürlichen Völkerrecht nur das dabei erwähnt worden, was sich als eine Zutat von jenem ergab. Wir kommen aber nun zu jenen Verbindlichkeiten, welche jenes sog. willkürliche Völkerrecht selbst eingeführt hat; einen Hauptgegenstand davon bildet das Recht des Gesandten.“

Aber das Recht der Unverletzlichkeit des Gesandten ist der älteste Völkerrechtsatz, eine Forderung der ältesten Kultur, die anfangs nur religiös gefärbt ist. Man ist deshalb erstaunt, daß Grotius gerade hier das Naturrecht ablehnt, ein Beweis dafür, daß es beim Naturrecht doch recht willkürlich zugeht.

Grotius spricht den Inhabern der Staatsgewalt das Recht zu, Gesandte zu entsenden und gründet für Bürgerkriege das Recht der Gesandtschaft auf gegenseitiges Versprechen, also auf Anerkennung. Er unterstreicht zwei völkerrechtliche Sätze: 1. Gesandte müssen angenommen, 2. sie dürfen nicht verletzt werden. Die erste Forderung will er indes nicht wörtlich genommen sehen; „denn“, so meint er, „das Völkerrecht verlangt nicht, daß alle angenommen werden, es verbietet nur, sie ohne Grund abzuweisen.“ Der Grund dazu könne in dem Absender oder in dem Gesandten oder in

seinem Auftrag liegen. Er hat hier das persönliche Ablehnungsrecht vor Augen, für das man aber eine klarere Formulierung wünschen möchte. Überrascht ist man über den Satz, der sich mit der Unterhaltung von ständigen Gesandtschaften beschäftigt:

„Mit dem besten Recht können eben die jetzt gebräuchlichen ständigen Gesandtschaften abgewiesen werden, denn daß sie nicht nötig sind, zeigt das Altertum, dem sie unbekannt waren.“

Grotius berücksichtigt hier nicht die Forderungen der Entwicklung. Die heutige auf das Grundrecht des Verkehrs (*ius commercii*) aufgebaute Anschauung kennt, von Ausnahmen abgesehen, nur noch die Ablehnung einer bestimmten Person, nicht aber auch der Gesandtschaft überhaupt. Eingehend behandelt Grotius das Gesandtschaftsrecht der Unverletzlichkeit, das bei ihm indes in der Exterritorialität aufgeht, während wir heute beides auseinanderhalten. Die Unverletzlichkeit besteht nämlich darin, daß Angriffe auf den Gesandten durch die einheimischen Gerichte eine verschärfte Ahndung finden, während das Recht der Exterritorialität den Gesandten davor schützt, daß er selbst vor Gericht (Straf- wie Zivilgericht) gezogen oder gegen ihn staatlicher Zwang ausgeübt wird. Nur diese Frage der Exterritorialität wird von Grotius behandelt, und auf ihn geht letzten Endes auch die technische Bezeichnung Exterritorialität zurück.

Wenn auch erst der Naturrechtsphilosoph Christian Wolff das Wort Exterritorialität geprägt hat, so war er doch durch Grotius angeregt, der die Ausnahmestellung des Gesandten durch die Fiktion veranschaulichte, der Gesandte sei gewissermaßen „*extra territorium*.“

Diese Fiktion hat übrigens viel Unfug angerichtet, für den jedoch Grotius nur zum Teil verantwortlich ist. Allerdings geht es auf sein Schuldkonto, wenn er aus dieser Fiktion den Rechtsatz gewinnt, daß der Gesandte auch dem Rechte des Aufenthaltsstaates nicht unterworfen sei, wodurch dann ausgeschlossen wäre, daß der Gesandte im Aufenthaltsstaat überhaupt rechtswidrig handeln könne, während er doch nur von jedem Zwang des Aufenthaltsstaates befreit ist: „*omnis coactio abesse a legato debet*“.

Aber im übrigen spricht Grotius doch klar und deutlich nur von einer Fiktion, und der Gesandte ist nur „*quasi extra territorium*“. Aber in der Folgezeit wurde über das quasi nur zu oft hinweggelesen, und das *extra territorium* wurde buchstäblich Wahrheit, was dann bedenkliche Folgerungen auslöste.

Grotius spricht in diesem Zusammenhang übrigens auch noch von einer anderen Fiktion, die dahin gehe, daß die Gesandten die Person ihrer Machtgeber darstellten („habentur pro personis mittentium,“). Man hat daraus gefolgert, daß die Vertretung der fremden Staatsgewalt der Rechtsgrund der Gesandtschaftsvorrechte sei. Aber ein Staatsoberhaupt hat ja in der Heimat ein solches Maß von Vorrechten gar nicht, und der Rechtsgrund der gehobenen Gesandtschaftsstellung ist: wie Grotius selbst unterstreicht: „quo plena ei sit securitas“. Die Exterritorialität bedeutet weder buchstäbliche Wahrheit nach den Rechtsgrund, sondern nur eine Umschreibung, eine Veranschaulichung oder ein Bild für eine Sonderstellung, bei deren juristischer Zergliederung das Bild eher störend als fördernd wirkt.

Im übrigen gehört das Gesandtschaftsrecht zu den bestgerateten Partien des Buches. Man merkt, daß Grotius aus seiner langjährigen Gesandtschaftspraxis heraus geschrieben hat, wenn er seiner bedauerlichen Gewohnheit leider auch hier treu geblieben ist, die Beispiele nur aus der Literatur und Geschichte der alten Römer und Griechen zu nehmen.

Schon Grotius hob scharf hervor:

„Das Verbot aller Gewalt gegen den Gesandten verpflichtet nur den, zu dem der Gesandte geschickt worden ist und nur, wenn er ihn angenommen hat.“

Er erkannte gegen einen Gesandten, der ein gewalttames durch Waffengebrauch zu vollziehendes Unternehmen vorbereitet, das Recht der Notwehr an. Er dehnt die Schutzstellung auch auf die Begleiter und das Gerät der Gesandten aus; aber der Aufenthaltsort braucht nicht zu dulden, daß das Gesandtschaftshotel ein Asyl von Verbrechern wird.

Man kann sagen, das geltende Gesandtschaftsrecht wandelt in der Hauptsache in den Bahnen des Grotius.

Im c. 20 des III. Buches, das über die Friedensschlüsse handelt, kommt Grotius auch auf die Schiedsgerichtsbarkeit zu sprechen. Er verlangt Unterwerfung unter den Schiedspruch, mag er billig sein oder nicht. Obschon Grotius auch diese Frage nur sehr beiläufig behandelt, das Thema mehr streift als erschöpft, genügte es der Neuzeit, daß Grotius überhaupt die Schiedsgerichtsbarkeit unter den Mitteln friedlicher Streitbeilegung erwähnt, um ihn in den höchsten Tönen zu feiern. Für viele liegt die völkerrechtliche Bedeutung des Grotius vor allem in seiner Stellung zur Schiedsgerichtsfrage, obschon er über diese herzlich wenig zu sagen weiß.

2. Das Werk des Grotius ist in der Hauptsache Kriebsrecht. Auch die friedensrechtlichen Parteien stehen in irgendeinem, wenn auch noch so losen Zusammenhang zum Kriebsrecht.

Die beste kriebsgerichtliche Ausbeute liefert das 3. Buch, welches vorwiegend über die verbotenen Kriebsmittel handelt.

Über die Frage der Notwendigkeit einer Kriebserklärung bestanden in der Doktrin und Praxis Jahrhunderte hindurch verschiedene Meinungen. Hugo Grotius hat zu der Frage Stellung genommen (III. Kap. 3). Er unterscheidet nach der Sachlage, ohne jedoch überzeugen zu können. Im übrigen meint er, daß eine förmliche Kriebserklärung auch da, wo sie nicht nötig sei, doch als löblich bezeichnet werden müsse. Ein Abkommen der zweiten Haager Friedenskonferenz vom Jahre 1907 hat dann aber in allen Fällen eine Kriebserklärung für notwendig erklärt.

Seine Darstellung über die Schranken der Kriebsführung leidet an einer falschen Einstellung, indem er nicht fragt: was ist im Krieg verboten, sondern was ist im Krieg erlaubt? III. Kap. 1: „Quid ergo natura liceat videamus“. Dabei kommt er zu dem Ergebnis: erlaubt ist alles, was dem Kriebszweck entspricht: III. Kap. 1. § 2. quae ad finem iuris consequendi sunt necessaria . . . ad ea ius habere intelligimur. Weiter die Titelangabe hierzu: „licere in bello quae ad finem sunt necessaria.“) Das klingt wie der Satz: Der Zweck heiligt die Mittel. Wir haben den Satz des Hugo Grotius nur mit einem ganz wesentlichen Zusatz übernehmen können, indem wir sagen: Im Kriege ist alles erlaubt was der Kriebszweck erfordert, soweit kein positives Verbot entgegensteht. Damit wird das ganze Kriebsrecht der Inbegriff von Pflichten und Verboten, und die 1. Haager Konferenz legte den größten Wert darauf, dies in den Verhandlungen über die Landkriebsordnung förmlich festzulegen.

Merkwürdigerweise steht an der Spitze der Bestimmungen über Kriebsführung das Neutralitätsrecht (III. Kap. 1). Der Neutralitätsbegriff war damals noch nicht recht entwickelt; der Name „Neutralität“ war gerade erst (1620) durch Neumayr von Ramska geprägt worden. In Wahrheit handelt Grotius hier nur über das Recht der Konterbande, ist aber durch seine Dreiteilung der Sachen für die Zukunft vorbildlich geworden, nur in der Behandlung der *res ancipitis usus* haben wir einen anderen Weg eingeschlagen, wie die Londoner Seekriebsrechtserklärung beweist.

Später im Kap. 17 handelt er noch einmal über die Neutralen im Kriege. Dabei prägt er den Satz, daß ein Vorgehen gegen Neutrale nur bei äußerster

Not erfolgen dürfe und Ersatz geleistet werden müsse. Die Ausführungen sind auch hier wiederum sehr karglich. In der Hauptsache erörtert er nur die selbstverständliche Pflicht eines Heeres bei seinem Durchzug durch ein neutrales Land, den er noch für erlaubt hielt, das Gebiet nicht zu verwüsten und zu plündern und erklärt es als eine Pflicht der Neutralen, eine kriegsführende Macht nicht offen mit Geld oder Truppen zu unterstützen.

In wenig befriedigender Weise handelt er über verbotene Kriegslist (III. Kap. 1), Benutzung der feindlichen Uniform, Spionage, Mordmord und redet unter sehr merkwürdiger Begründung einem unbeschränkten Beuterecht das Wort. Diese und andere Rückständigkeit erklären sich hauptsächlich dadurch, daß die Hauptquellen dem Altertum entlehnt sind.

Demnach erscheinen bei ihm auch die Kriegsgefangenen immer noch als Sklaven (III. Kap. 7). Allerdings muß er am Schluß zugeben, daß die Zeiten der Sklaverei bereits überwunden seien, aber er weiß nichts an die leere Stelle zu setzen.

Im Kapitel 14 kommt er indes auf die Frage zurück und stellt Beschränkungen rücksichtlich der Gefangenen auf, mißt dabei aber wiederum die Frage mit dem alten Sklavenrecht. Es bleibt merkwürdig, daß er im Gegensatz zu der öffentlichen Meinung seiner Zeit und der christlichen Moral die Sklaverei noch für zulässig erachtet und sich damit begnügt, Milderungen in der Ausübung dieses Rechtes zu fordern. Dabei verneint er das Recht des gefangenen Sklaven, zu fliehen. Am Schluß meint er: wo die Sklaverei nicht mehr besteht, ist es am besten, die Kriegsgefangenen auszuwechseln oder auszulösen. Man sieht: ein Kriegsgefangenenrecht ist hier noch nicht im Entstehen.

Grotius handelt auch schon über Beschränkungen rücksichtlich der Verwüstung und ähnliches, aber nur im unsicheren Tastsen. Er spricht beispielsweise davon, daß man sich in den Schranken einer Sühne für das begangene Vergehen halten solle, gestattet aber eine Verwüstung, um zum Frieden zu zwingen. Er kommt dem richtigen Gedanken schon näher, wenn er Schonung für die Sachen verlangt, die für die Kriegsführung ohne Wert sind. Nachdrücklich tritt er für Achtung der Heiligtümer und Grabstätten ein und ist bereits ein Gegner der Plünderung. Später (Kap. 18) meint er allerdings, die Plünderung sei nur durch die Nächstenliebe verboten. Nachdem er in III Kap. 1 einem unbeschränkten Beuterecht das Wort gesprochen hatte, kommt er im Kap. 13 doch auf Beschränkungen, allerdings von überraschender

Art, indem er die Pflicht der Erstattung aufstellt. Das Ganze ist ihm eine Frage der Schadensersatzleistung.

Daß seine Bemerkungen über Kriegsrepressalien kurz und nichtsagend sind (III. Kap. 2), darf um so weniger verwundern, als wir hier bis heute noch zu keiner Formulierung gekommen sind.

Grotius vertritt bereits die Theorie, daß auf Ansuchen Pardon gegeben werden muß. Wiederholt kommt er auf die Geiselfrage, die bis heute noch keine Lösung gefunden hat; und er spricht sich gegen die Geiseltötung aus (III. Kap. 11). Später (III. Kap. 20), wo er über die Friedensschlüsse handelt, bespricht er aber die Geiseln als „Zubehör der Verträge“ und entwickelt dabei folgende Idee: „Die Geiseln (zur Sicherung des Friedensschlusses) können zwar getötet werden, aber nur nach dem äußeren Völkerrecht, nicht nach dem inneren, wenn nicht eine angemessene Schuld hinzu kommt.“ Das ist wenig befriedigend. Die Frage, ob die Geiseln entfliehen können, bejaht er im allgemeinen mit der merkwürdigen Begründung, es scheine der Wille des Staates nicht dahin zu gehen, dem Bürger auch das Recht zur Flucht zu nehmen.

Mit großem Nachdruck vertritt er den Satz, daß man auch dem Feinde gegenüber Treu und Glauben schuldet (III. Kap. 19). Wenn er allerdings weiter die Frage behandelt, ob man auch Räubern und Aufrührern das gegebene Wort halten müsse, so hat das mit Völkerrecht nichts mehr zu tun.

In der heute belanglosen Frage, ob der Krieg auch durch Zweikampf der beiderseitigen Heerführer beendet werden soll, gerät er mit sich selbst in Widerspruch (III. Kap. 11 u. 20).

Wie ein roter Faden zieht sich durch das ganze Werk, besonders Buch I und II, die Frage: Ist der Krieg überhaupt erlaubt, bzw. gibt es auch einen gerechten Krieg? Die Frage — mitten im dreißigjährigen Krieg und den holländischen Unabhängigkeitskämpfen gestellt — wird in I. Kap. 2 bejaht; und das ganze Bemühen des Grotius ist darauf eingestellt, die unterscheidenden Kriterien für einen gerechten bzw. ungerechten Krieg herauszufinden. Die Gründe sind zum Teil höchst merkwürdig. Ebenso wenig wie den großen Moralisten zu Beginn der Neuzeit ist es Hugo Grotius gelungen, zwischen ausreichenden, nichtigen und zweifelhaften Kriegsursachen zu unterscheiden. Man wird ruhig behaupten können, daß das Völkerrecht hier niemals feste Grenzlinien wird ziehen können. Die Kriegsursachen stellen regelmäßig nehartige Verschlingungen dar, die nur sehr schwer zu entwirren sind. Deshalb sind die Ausführungen des Grotius im I. und

II. Buch aber doch nicht ohne Wert. Es fällt manches beherzigenswerte Wort, von dem man nur wünschen möchte, daß es unseren Staatsmännern immer gegenwärtig sein möge.

Zum Schluß aber handelt es sich darum, den charakteristischen Zug des ganzen Werkes scharf hervorzuheben: das ist die naturrechtliche Einstellung.

Bereits in den Prolegomena des Werkes unterscheidet Grotius 3 Arten von Rechten, die für das zwischenstaatliche Leben von Bedeutung werden: 1. das Recht, „das aus der Natur hervorgegangen“ (Naturrecht), 2. das Recht, „das durch Gesetze Gottes festgesetzt worden ist“ (göttliches Recht), 3. das Recht, „das durch Sitten und stillschweigendes Übereinkommen eingeführt worden ist“ (willkürliches oder vertragsmäßiges Völkerrecht).

Das Naturrecht wird der Zentralbegriff des Werkes. Wie er in I. Kap. 1 ausführt, ist das natürliche Recht ein Gebot der Vernunft (weshalb man ja auch später von einem Vernunftsrecht sprach), welches anzeigt, daß einer Handlung wegen ihrer Übereinstimmung mit der vernünftigen Natur selbst eine moralische Notwendigkeit innewohnt, weshalb Gott als der Schöpfer der Natur eine solche Handlung geboten hat. Das Naturrecht ist nach Grotius unveränderlich, so daß selbst Gott es nicht verändern kann. Das ganze Bemühen des Grotius ist nun darauf eingestellt, die naturrechtlichen Bestandteile herauszuheben, was ihm aber um so weniger gelingen konnte, als er zwischen allgemeinem und bedingtem Naturrecht unterscheidet, indem er sagte: „manche Bestimmungen des Naturrechts sind auch nicht unbedingt allgemein gültig, sondern durch besondere Zustände bedingt“; denn schließlich bleibt keine Einrichtung des positiven Rechts übrig, auf die diese zuständige Bedingtheit nicht zuträfe.

Grotius baut sein Naturrecht aus Aussprüchen der alten Klassiker, der Kirchenväter, der Bibel und manchem anderen zusammen, so daß man oft vor einem verwirrenden Durcheinander steht, das sogar ein ästhetisches Unbehagen erweckt. Es ist ein Prunken mit Zitaten, die zum Teil gar nichts besagen.

Das Naturrecht aber ist keine Erfindung des Hugo Grotius, obschon dieser auch Vater des Naturrechts genannt wird; vielmehr träumte die Menschheit zu allen Zeiten von einem ewigen unveränderlichen Recht, das da die Kraft habe, die Mängel des positiven Rechts zu überwinden. Führende Männer aller Jahrhunderte haben sich für das Naturrecht eingesetzt, und seine besondere Verankerung fand dies im römischen und kanonischen Recht. Aber durch Hugo Grotius wurde das Naturrecht eine

Macht, welche die ganze Kulturwelt beherrschte. Jetzt wurden an den Universitäten naturrechtliche Lehrstühle errichtet und zwei Jahrhunderte hindurch blieb die Macht des Naturrechts unangefochten. Erst die historische Rechtschule am Anfang des 19. Jahrhunderts brachte es zu Fall. Die großen Rechtshistoriker haben sich übrigens keine besondere Mühe gegeben, sich innerlich mit dem Naturrecht auseinander zu setzen, sondern haben einfach folgendes festgestellt: Das Recht ist ein Kulturprodukt der Volksgemeinschaft, und auch die vernünftigste Forderung des einzelnen ist noch kein Rechtsatz. Die Gesetzesautonomie des einzelnen auf Grund dessen, was gerade er für vernünftig hält, wäre die Auflösung des Rechts, die Anarchie. Das Recht ist auch nicht der Menschheit vom Himmel in den Schoß gefallen, sondern mußte von ihr erarbeitet werden. Es gibt nur nationales Recht, und dieses ist nach Zeit und Ort verschieden.

Damit kam die Zeit des Positivismus. Aber es verblieb nichtsdestoweniger immer noch eine naturrechtliche Unterströmung; und Männer, die das Naturrecht am schärfsten bekämpften, haben ihm unbewußt Zugeständnisse gemacht.

Vor allem behauptete man ein Naturrecht *secundum* und *praeter legem*, d. h. zur Auslegung und Ausfüllung von Lücken des positiven Rechts. Insbesondere im Völkerrecht mit seinen vielen Lücken glaubte man daher, ein Naturrecht nicht entbehren zu können, und diese Anschauung gewann immer mehr Anhänger mit der Entwicklung der internationalen Gerichtsbarkeit. Man sagte sich: Woraus soll denn ein internationales Gericht das Recht schöpfen, wenn es an positiven Rechtsbestimmungen fehlt?

Einen besonders günstigen Nährboden für das Naturrecht gab die moderne Freirechtsbewegung ab.

Anfang Dezember 1924 richtete Theodor Niemeyer zum Gedächtnis des Hugo Grotius an Völkerrechtler des In- und Auslands eine Umfrage, in der es heißt:

„Ist für die naturrechtliche Grundauffassung des Völkerrechts, welche in dem *jus naturae et gentium* des 17. und 18. Jahrhunderts gemäß der Grotianischen Lehre theoretische Geltung gewonnen hatte, heute Geltungskraft in Anspruch zu nehmen?“

Zahlreiche Antworten stehen auf dem Boden des reinen Positivismus. Aber es begegnen uns auch manche Zugeständnisse an das Naturrecht.

Mit einem Wort soll noch auf das Statut des ständigen internationalen Gerichtshofes im Haag hingewiesen werden, weil auch dieses für das Natur-

recht in Anspruch genommen wird. Nach dem Art. 38 Ziff. 4 hat dieser Gerichtshof nämlich, wenn das positive Recht versagt, „die Lehren der anerkanntesten Autoren als Hilfsmittel zur Feststellung der Rechtsnormen“ anzuwenden. Die Rechtsnormen sind aber hier als bereits objektiv gegeben, nur noch nicht als allgemein bekannt, vorausgesetzt; die Lehren der Autoren sind nicht selbst Rechtsnormen, sondern nur als Hilfsmittel zur Feststellung der Rechtsnormen zu verwenden. Dabei handelt es sich aber auch um die Lehren der anerkanntesten Autoren der Jetztzeit, die sehr wohl mit dem den naturrechtlichen Grundanschauungen früherer Jahrhunderte im Widerspruch stehen können.

Ob das Naturrecht, das zur Ausfüllung von Gesetzeslücken angerufen wird, in Wahrheit etwas anderes ist als das, was wir bis jetzt mit den Mitteln der Auslegung und Analogie zu erreichen versucht haben, soll hier nicht weiter erörtert werden. Ich wollte nur feststellen, daß die Auffassung von der Ausfüllung der Gesetzeslücken durch das Naturrecht im Wachsen ist.

Aber die weltgeschichtliche Bedeutung des Naturrechts ruht nicht in seinen Leistungen *secundum* und *praeter legem*, wonach es zur Erklärung und Ergänzung des positiven Rechts herangezogen wird; das Naturrecht begnügt sich nicht mit der Stellung eines Lückenbüßers, es läuft vielmehr auch Sturm *contra legem*. Jeder gewalttätige Umsturz erfolgte im Namen des Naturrechts, auch die Scheußlichkeiten des Jakobinismus der französischen Revolution geschahen im Namen der Göttin der Vernunft. Es ist ja auch klar, daß, wenn es ein Recht gibt, das sich für den Menschen durch seine besondere Vernünftigkeit und Anpassung an die Sache ohne weiteres als geltend erweist, dieses nicht haltmacht vor dem geschriebenen Buchstaben des Gesetzes.

Das Naturrecht *contra legem* diente aber auch der gesunden Fortbildung des Rechts, indem es Schäden des Rechts bekämpfte und der Menschheit ein besseres Recht brachte. Damit kommen wir zu einem entscheidenden Punkt. Die großen freiheitlichen Errungenschaften wären ohne das Naturrecht nicht gekommen. Nun ist es ja wohl richtig, daß rechtlichen Schädlingen nicht schon durch Vernunftermägungen die Geltungskraft abgestritten werden kann, aber das Naturrecht weist den Weg, auf dem das Volk sein richtiges Recht findet, wenn es dasselbe auch von den Sternen holen muß. Das Naturrecht deckt hier die tieferen sittlichen Wurzeln des Rechts auf und schlägt das rein formale Recht in Scherben. Das Naturrecht ist so auch der Schrittmacher der gesunden, fortschrittlichen Entwicklung. So können

wir beobachten, daß das Naturrecht an den großen Wendepunkten der Geschichte sich immer mächtig zum Wort meldet, und so erklärt sich auch die wachsende Bedeutung des Hugo Grotius in der Jetztzeit. Staaten haben einfach nur mit der Legitimation des Siegers Friedensschlüsse aufgenötigt, die formales Recht darstellen, und haben dabei die Hoheit des Rechts mit Füßen getreten. Die sittliche Welt bäumt sich auf und führt einen Kampf contra legem.

Ich komme zum Schluß. Ich kann bei Hugo Grotius nicht alles loben und habe Ausstellungen machen müssen, aber das ändert nichts an der Bedeutung des seltenen Mannes. Eins möchte ich noch unterstreichen. Hugo Grotius hat nicht durch die Neuheit seiner Ideen gewirkt, sondern durch die Eindringlichkeit, mit der er sie vertrat, und durch den hohen sittlichen Geist, der seine Ausführungen durchweht. Dieser Geist wird auch einmal den Versailler Vertrag überwinden.
